Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

6. Sitzung (03.06.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Kuenzer und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung übergiebt Staatsrath Frhr. von Rüdt das Wahlprotocoll über die stattgehabte Wahl des Rechtspractikanten Welte von Engen zum Abgeordneten des fünften Aemterwahlbezirks (Villingen und Hüfingen).

Bassermann: Ich erlaube mir die Frage, ob die Wahlacten des Abgeordneten Mathy noch nicht eingekommen sind?

Staatsrath Frhr. von Rüdt verneint dieß.

Sander: Nach der Wahlordnung ist doch ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Wahlcommissär entweder, wenn er die Eigenschaften des gewählten Abgeordneten nicht für ausreichend hält, sogleich eine andere Wahl anordnet, oder aber, wenn dieses nicht der Fall ist, sogleich die Acten einsendet. Die Wahl wurde am 24. vorigen Monats vorgenommen, man hört nicht, daß eine neue Wahl angeordnet worden ist, und so rechtfertigt nichts, anzunehmen, daß der Abgeordnete Mathy nicht alle die Bedingungen erfüllte, um nachzuweisen, daß er die gesetzlichen Eigenschaften besitzt. In so fern hätte der Wahlcommissär nach ausdrücklicher Vorschrift die Wahlacten sogleich einsenden können, und vom 24. v. M. bis heute ist wirklich so lange Zeit, daß man auf den Glauben kommen muß, man halte diese Wahlacten zurück. Ich muß den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ersuchen, diesem Mißstand ein Ende zu machen; es kann nun und nimmermehr so bleiben, daß man Wahlacten auf unbestimmte Zeit vertagt und nicht vorlegt.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Dem Herrn Sprecher vor mir geht's wie mir, und mir, wie ihm. Ich weiß den Veranlaß nicht, warum sie nicht eingekommen sind. Der Herr Wahlcommissär ist aufgefordert worden, sie vorzulegen, oder die etwaigen Anstände anzuzeigen.

Der Präsident schlägt der Kammer vor, die Acten über die Wahl von Villingen der fünften Abtheilung zuzuweisen.

von Itzstein: Ich bin der Meinung, daß der Herr Präsident diese Acten einer Commission zur Berichterstattung übergeben solle, welche aus sämmtlichen Abtheilungen gewählt wird.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich muß doch bemerken, daß, da diese Wahl als eine erste Wahl zu betrachten ist, sie nach Vorschrift der Geschäftsordnung einer der provisorischen Abtheilungen zugewiesen werden sollte. Es liegt darüber eine andere Bestimmung nicht vor, und darum war meine, auf die Geschäftsordnung gegründete Ansicht, daß sie der Abtheilung zugewiesen werde, die der Reihe nach eine Wahlprüfung vorzunehmen hätte; welche es ist, weiß ich nicht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Itzstein: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wird aus der Geschäftsordnung nicht beweisen können, daß die Wahlacten, welche 10 bis 12 Tage später einkommen, als die Eröffnung der Kammer, an eine provisorische Abtheilung gehen sollen. Dieses würde, wie ich schon vor einigen Tagen ausgeführt habe, der offenen Willkür des Präsidenten die Wahl der Abtheilung überlassen, so wie es eine auffallende Erscheinung wäre, wenn die fünfte Abtheilung, welche schon zwölf Wahlen geprüft hat, auch die Prüfung dieser Wahl vornehmen sollte, während die andern Abtheilungen erst zehn und eilf Wahlprüfungen vorgenommen haben.

Stuatsrath Frhr. von Rüdt: Es ist durchaus nicht gesagt, daß in dieser Beziehung eine andere Geschäftsbehandlung stattfinden soll, als in dem §. 5. der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, welcher sagt: "Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung eine Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt."

von Itzstein: Alles dieses bezieht sich nur auf die von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern bei der Eröffnung der Kammer vorgelegten Wahlacten, nicht aber auf diejenigen, welche nachkommen. Ich trage also darauf an, sie in der Art zu behandeln, wie alle nachkommenden Wahlen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Präsident: Ich habe die Acten der fünften Abtheilung zugewiesen, weil diese mit ihren Arbeiten zu Ende ist, während dieß bei den andern nicht der Fall ist.

Knapp: Ich glaube, wenn die Berichterstatter jeder Abtheilung zusammentreten, so wird die Commission gebildet sein.

Schaaff: Ich glaube, in einer der letzten Sitzungen, als dieser Gegenstand zur Sprache kam, hat die Kammer stillschweigend, wenn auch nicht durch einen förmlichen lauten Beschluß gebilligt, daß, so lange die Kammer provisorisch besteht, d. h., so lange nicht alle Vollmachten der schon eingetretenen Mitglieder geprüft sind, es, wenn fernere Wahlacten vorgelegt werden, ebenso gehalten werden solle, wie mit den andern Acten, welche bei'm Beginne des Landtags vorgelegt, nämlich, daß sie von dem Präsidenten einer der provisorischen Abtheilungen zugewiesen werden, daß er aber davon in der Kammer die Anzeige mache, und dann die etwa dagegen zu erhebenden Anstände vernimmt, worüber die Kammer zu beschließen hat. Ich glaube, es sollte dabei belassen werden; der Paragraph der Geschäftsordnung, den der Herr Präsident des Ministeriums des Innern angeführt hat, scheint hier maßgebend zu sein.

Gerbel: Es wird am Ende auf Eins herauskommen, ob die Wahl auf die eine oder andere Art erledigt wird, nur Das kann ich nicht zugeben, daß der Präsident eine Abtheilung als sein Schooßkind betrachtet; die fünfte Abtheilung soll Alles bekommen, was nachfolgt. Wenn es also nicht bei dem Antrag des Abgeordneten von Itzstein bleiben soll, worüber abzustimmen ist, da er unterstützt worden, so muß es doch so gehalten werden, daß die Zahl an Eins anfängt und an Fünf aufhört, der Herr Präsident fängt aber bei Fünf an und hört bei Eins auf.

Regenauer: Der Herr Präsident hat doch immer seine Gründe, er hat sie vorhin angegeben, dem Herrn Sprecher scheinen sie entgangen zu sein. Die fünfte Abtheilung ist geschäftslos, sie kann also eine weitere Wahlprüfung übernehmen. Daß sie ein Schooßkind des Präsidenten ist, kann man nicht sagen; jede übrige Abtheilung hat dieselbe Masse von Acten bekommen, und gerade die erste Abtheilung scheint mit großer Arbeit bedacht zu sein, denn bis auf diese Stunde sind einige Berichte noch nicht zum Vortrage fertig, wie ich mit Erstaunen vernommen habe.

Martin: Ich glaube, es wäre der Geschäftsordnung am angemessensten, wenn derjenigen Abtheilung, welche der Zahl nach am wenigsten Protocolle bekommen hat, die vorhandenen zwei Protocolle zugetheilt würden.

Da nun der Präsident den Antrag des Abgeordneten von Itzstein zur Abstimmung bringen will, dahin gehend, daß die Acten über die Wahl von Villingen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer Commission zur Berichterstattung zugetheilt werden, welche sich aus den Abtheilungen bildet, bemerkt

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich muß wiederholen, daß ich dieses als eine Bestimmung, welche in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben ist, ansehe und daß, wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, darüber Bericht erstattet und die Zustimmung der Regierung dazu gegeben werden müßte, denn bei Allem, was eine Abänderung der Geschäftsordnung betrifft, ist die Regierung betheiligt und hat mitzuwirken. Ich glaube, darauf bestehen zu müssen.

Welcker: Darauf muß ich entgegnen: Dieses würde ein Eingriff in alle Selbstständigkeit der Kammer sein, welche namentlich in Beziehung auf die Wahlprüfungen selbstständig zu Werke geht. Wenn die Herren Regierungscommissäre in Beziehung auf die Geschäftsordnung dabei Anstände machen, so werden sie berücksichtigt werden; wenn aber die Kammer die Ueberzeugung hat, daß diese Bemerkungen nicht begründet sind, dann beschließt die Kammer nach ihrer Ueberzeugung, und der Beschluß gilt. Wenn aber das andere Princip gelten sollte, welches der Herr Regierungscommissär aufgestellt hat, so heißt dieses so viel, als zu commandiren, daß es nicht nach den Kammerbeschlüssen gehalten werde, sondern nach dem Willen der Herren Regierungscommissäre; denn wenn von einer einfachen Interpretation eines Artikels der Geschäftsordnung die Rede ist, so ist es natürlich jeweils möglich, daß die Herrn Regierungscommissäre und die Kammer verschiedene Ansichten haben. Wenn aber die Kammer die Ansicht hat, hier ist es geschäftsordnungsgemäß, so zu verfahren, dann können die Herren Minister nicht sagen: Dieses darf nicht sein, ihr könnt das nicht, es muß zuerst an die Abtheilungen gehen und ein Gesetz darüber zu Stande kommen. Dann würde man freilich Jedermann nachgeben, und, meine Herren, dieses Princip ist gefährlich. Die Sache ist mir übrigens so gleichgültig gewesen, daß ich nicht habe ein Wort sprechen wollen, ob es so oder anders gehalten werden solle, aber das Princip des Herrn Regierungscommissärs kann ich nicht gelten lassen, und nun bin ich entschieden dafür, daß der Antrag des Abgeordneten von Itzstein angenommen wird.

Sander: Die Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ist auch durch die Geschäftsordnung selbst widerlegt, denn dort kommen verschiedene Paragraphen vor, welche ausdrücklich sagen, wo die Zustimmung der Regierungscommission nothwendig ist. Es giebt allerdings Fälle, wo eine abgekürzte Discussion über diesen oder jenen Gegenstand nicht eintreten kann ohne Zustimmung der Herren Regierungscommissäre, allein daraus ein argumentum e contrario zu ziehen, daß in allen Fällen die Zustimmung der Herren Regierungscommissäre nothwendig ist, ist nicht zulässig; denn wäre dieser Grundsatz so allgemein richtig, so sehe ich nicht ein, warum in einzelnen Paragraphen der Geschäftsordnung vorkommt, es sei dort die Zustimmung nöthig. Es kann auch nicht so sein, denn, meine Herren, sonst hätten die Minister es in der Hand, die Geschäfte der Kammer gänzlich zu lähmen. Sie dürften nur eine Einsprache erheben, daß in diesem Geschäfte fortgefahren wird, daß die Discussion fortgesetzt wird und dergleichen. Ich bin überzeugt, daß die hohe Kammer den allerdings höchst bedenklichen Grundsatz des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern nicht zugeben wird.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Dieser Grundsatz ist durchaus nicht bedenklich. Die Regierung behandelt die vorliegenden Geschäfte nach der Befugniß, welche ihr die Verfassung und die Geschäftsordnung einräumt. Die Prüfung der Wahlen ist in formeller Beziehung auch gewissen Bestimmungen unterworfen, und ich halte mich nur an diese. Die Schlußfolge des geehrten Redners vor mir ist eine Schlußfolge a minori ad majus, und diese kann ich nicht anerkennen. Wenn in einzelnen Fällen eine Einsprache der Regierungscommission erfolgt, so bezieht sich diese auf den speciellen Fall, allein in Beziehung auf die allgemeine Frage, ob der Geschäftsgang abgeändert werden soll, darüber ist kein Zweifel gewesen und namentlich auch darüber, daß eine solche Abänderung nur auf Berichterstattung und mit Zustimmung der Regierung geschehen kann. Ich muß wiederholen, es ist im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grunde, wie ich wohl anerkenne, gleichgültig, ob in dieser oder jener Form diese Wahl geprüft wird, allein ich glaube, daß eine Abänderung in Beziehung auf die Prüfung der ersten Wahlen ohne Zustimmung der Regierung hier nicht stattfinden sollte, um so weniger, als kein Grund vorhanden ist, bei dieser oder jener Wahl eine eigene Einrichtung zu treffen.

Geh. Ref. Eichrodt: Dem Grundsatze, welchen die Herren Abg. Welcker und Sander ausgesprochen haben, daß die Kammer unbedingt berechtigt sei, die Geschäftsordnung auch gegen die Zustimmung der Regierungscommissäre und deren Willen abzuändern, dem muß ich doch durchaus widersprechen. Die Geschäftsordnung ist eine Norm für die Behandlung der Geschäftsgegenstände für diese Kammer, allein diese Kammer hat nicht nur Geschäfte an sich zu behandeln, sondern sie behandelt sie zugleich mit der Regierung; diese ist also wesentlich dabei betheiligt. Ich gebe allerdings zu, daß die Regierungscommissäre nicht berechtigt sind, Einsprache gegen den Willen der Kammer zu machen, wenn sie ganz conform mit der Geschäftsordnung einen Beschluß fassen will. Die Regierungscommissäre werden aber auch eine solche Einsprache gar nicht machen; dagegen gebe ich andererseits aber auch nicht zu, daß die Geschäftsordnung gegen den Willen der Regierungscommissäre abgeändert werden kann. Es ist wohl möglich, daß in einzelnen Fällen die Regierungscommission ihre Zustimmung geben wird, allein Dem muß ich ein- für allemal widersprechen, daß die Kammer souverän ihre Geschäftsordnung, welche nun einmal als Norm für diese Kammer aufgestellt ist, unbedingt abzuändern berechtigt wäre.

Welcker: Hier ist nicht davon die Rede, daß die Kammer die Geschäftsordnung abändern soll; der Abgeordnete von Itzstein hat gar nicht darauf angetragen, die Geschäftsordnung zu ändern, sondern er hat die Observanz als genügend angesehen. Hier ist also, wenigstens von unserer Seite, durchaus nicht der Streit: soll die Geschäftsordnung abgeändert werden? sondern es ist die Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierungsbank und den Aeußerungen auf dieser Seite, daß diese aufgestellte Interpretation der Geschäftsordnung die richtige sei, und in diesem Fall, sage ich, muß jedesmal die Kammer mit Zuziehung der Herren Regierungscommissäre, wenn eine Verschiedenheit der Ansichten stattfindet, alle Ansichten gegen ihre eigene Meinung hören, und zuletzt muß sie beschließen. Sie kann nicht stillstehen, sie muß vorwärts gehen. Ich sage also, hier kann sich die Kammer ihr Recht nicht nehmen lassen, wenn sie davon überzeugt ist. Wir haben die Gründe der Herren Regierungscommissäre mit gebührender Achtung gehört, wir haben ihre Gründe nicht stichhaltig gefunden, wir beschließen also, wie wir es geschäftsordnungsgemäß halten. Den Herren Regierungscommissären blieben allerdings, wenn ihre Interessen wesentlich verletzt würden, noch manche verfassungsmäßige Mittel, aber der Kammer bleiben sie nicht, wenn sie sich durch solche Aeußerungen die Hände binden läßt.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich erlaube mir, die §§. 2 und 3. der Geschäftsordnung zu verlesen. (Nach Verlesung derselben fährt der Herr Redner fort:) Daß mit dem Vorschlag eine Geschäftsbeförderung erzielt wird, und daß also die Regierungscommissäre gleichsam der Beförderung hinderlich seien, diesem muß ich denn doch widersprechen. Es würde gewiß abgekürzter, und den Geschäften mehr förderlich sein, wenn eine schon bestehende Abtheilung sich der Prüfung dieser Wahl unterzieht, als wenn zuerst in den Abtheilungen eine neue Commission gewählt werden wollte. Ich muß darum den Vorwurf oder die Verdächtigung, als ob man dadurch eine Verzögerung veranlassen wollte, durchaus zurückweisen.

Junghanns: Aus dem Principe des Abgeordneten Welcker würde folgern, daß die Kammer die Geschäftsordnung abändern könnte; dieses kann aber unmöglich sein. Die Geschäftsordnung ist ein Gesetz für uns, wie es für die Regierung ist; wenn also die Regierung erklärt, daß ein Antrag in der Kammer der Geschäftsordnung gerade widerspricht, so müssen wir diesen Gegenstand im Wege des förmlichen gesetzlichen Antrags erörtern. Ich denke, diese Sache ist aber so unbedeutend,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß wir auf der Stelle darüber wegkommen können, wenn wir es dem Präsidenten überlassen, irgend eine andere Abtheilung als die fünfte zu wählen.

Bassermann: Ich schlage vor, dieses Protocoll der vierten Abtheilung zuzuweisen; es wird keinen Widerspruch finden, und damit wäre die Sache abgethan.

Dieser Vorschlag wird nunmehr von der Kammer stillschweigend genehmigt, die Wahlacten über die Wahl des fünften Aemterwahlbezirks (Villingen) also der vierten Abtheilung zugewiesen.

Präsident: Die Tagesordnung führt nun zur Erstattung des Berichts über die beanstandete Wahl des 17. Aemterwahlbezirks (Tryberg, Haslach, Hornberg und Wolfach). Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der ersten Abtheilung, den Bericht vorzutragen.

Rindeschwender, als Berichterstatter, bittet die Kammer, den Bericht über diese Wahl in der nächsten Sitzung anzuhören, da ein kleines Unglück, das ihm mit demselben passirt sei, die Erstattung desselben in der heutigen Sitzung unmöglich mache.

Auf die Aufforderung des Präsidenten an den Abgeordneten Welcker, den Bericht über die Wahlen in Freiburg zu erstatten, erklärt derselbe, daß in der Abtheilung für nothwendig erachtet wurde, daran noch etwas zu berichtigen, was noch nicht bewerkstelligt werden konnte, es möge also die Kammer heute von der Erstattung desselben Umgang nehmen.

Bevor nun in der Tagesordnung weiter geschritten wird, erbittet sich Junghanns das Wort und äußert:

Ich habe im Allgemeinen über die Prüfung der Wahlacten eine Bemerkung zu machen. Es hat nämlich bisher eine ungleiche Behandlung dieses Gegenstandes stattgefunden; wir haben in der Sitzung vom 31. Mai eine Wahl, welche formell gültig war, auf eine von etlichen Wahlmännern eingereichte Petition hin für beanstandet erklärt, auch dieser Beanstandung die Folge gegeben, daß das gewählte beeidigte Mitglied diesen Saal verlassen mußte. Wir haben am 1. Juni auch über eine Wahl abgestimmt und dieselbe für gültig erklärt und zugleich beschlossen, daß der Gewählte das Recht habe, fortwährend in diesem Hause zu sitzen. Dieses, meine Herren, war eine Ungleichheit, und dieser Ungleichheit für die Zukunft zu begegnen, wird es zweckmäßig sein, daß wir über die Anstände, welche bei einer Wahl sich ergeben können, in eine nähere Discussion eingehen. Diese Anstände können dreifacher Art sein; entweder ist die Wahl formell ungültig, die Anstände sind gegründet und unwidersprochen; ich rechne hierher z. B., wenn ein Bezirksbeamter in seinem Bezirke gewählt worden ist, oder wenn ein nicht gültig aufgestellter Wahlcommissär die Wahl vorgenommen hat — in solchem Falle würden wir verpflichtet sein, diese Wahl sogleich für ungültig zu erklären. Der zweite Fall ist: Es ergeben sich erhebliche Mängel, die aber einer Widerlegung und Beseitigung fähig sind, — als solche Mängel betrachte ich, wenn das Steuercapital nicht gehörig nachgewiesen ist, der Gewählte erklärt aber, daß er diese Nachweisung beizubringen im Stande sei; in einem solchen Fall ist die Wahl wegen offenbaren Mangels an den gesetzlichen Eigenschaften zwar zu beanstanden, und der Gewählte wird an den ferneren Berathungen nicht Theil nehmen können, die Wahl kann aber noch nicht für ungültig erklärt werden. Diesem Falle rechne ich den weitern gleich, wo gegen die Gültigkeit einer Wahl wesentliche Anstände erhoben worden sind, Anstände der Art, daß, wenn sie erwiesen sind, die Wahl für ungültig erklärt werden müßte, und wenn diese Anstände wahrscheinlich oder sehr glaubwürdig durch vorgelegte Urkunden geworden sind. Zu diesem Falle rechne ich, wenn gegen die Wahl der Vorwurf der Bestechung gemacht wurde und wenn durch glaubwürdige Urkunden diese Bestechung dargethan ist, ohne daß die richterliche Behörde ein Urtheil gefällt hätte. In einem solchen Fall, wo also die Anstände gegen diese Wahl gar nicht erwiesen, wo sie aber sehr wahrscheinlich geworden sind, ist auch der §. 8. der Geschäftsordnung anwendbar, nach welchem die Beanstandeten den Saal verlassen und an den Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen. Es giebt aber noch einen dritten Fall, denselben, den wir bei den Wahlen der Abgeordneten Völcker und Herrmann zu beurtheilen

hatten. Dieser dritte Fall ist der: wenn erhebliche Thatsachen bestimmt und umständlich gegen die Gültigkeit der Wahl vorgetragen wurden, diese aber eines Beweises noch ermangeln. In diesem letzteren Fall sollten wir nicht ohne Weiteres die Wahl als gültig erkennen und eben so wenig sollten wir eine solche Wahl in dem Sinne beanstanden, daß der Gewählte diesen Saal verlassen muß. Es gibt in solchen Fällen noch ein drittes Auskunftsmittel, nämlich: Zwar eine Untersuchung über die Thatsachen, die behauptet sind, zu veranlassen, auch so lange, bis diese Untersuchung vollzogen ist, eine Beanstandung der Wahl noch nicht auszusprechen. Wir müßten deßhalb in einem solchen Fall einmal das großh. Staatsministerium zur Untersuchung der Thatsachen veranlassen, dann die Wahl einstweilen für unbeanstandet erklären, oder sie mit Vorbehalt einer künftigen definitiven Entscheidung der Kammer für unbeanstandet erklären, und das betreffende Mitglied so lange, bis die definitive Entscheidung erfolgt, bei den Sitzungen zulassen. So, glaube ich, hätten wir bei den Wahlen von Völcker und Herrmann entscheiden sollen. Ich will rücksichtlich dieser Bemerkungen eine Debatte im Allgemeinen nicht veranlassen, ich glaube, daß wir bei der Prüfung der einzelnen Wahlen darauf zurückkommen können.

Mördes: Da der Redner erklärt, seine Bemerkungen nicht einer allgemeinen Discussion unterlegen zu wollen, so kann ich mich bescheiden, sonst, müßte ich gestehen, sind manche Bemerkungen von der Art, von der ich glaube, daß sie die Kammer keineswegs geradezu so annehmen dürfe.

Weller: Ich glaube, daß die hier angeregte Frage sich Jeder sehr einfach entscheiden kann, wenn man die provisorische Prüfung der Vollmachten im Auge behält. Wenn nach Auflösung einer Kammer eine neue Kammer zusammengerufen wird, so ist eigentlich bei keinem Abgeordneten eine geprüfte Vollmacht vorhanden, denn alle Abgeordneten werden von der Regierung eingerufen und diese erhalten das Recht, sich provisorisch zu constituiren und in diesem provisorischen Zustande die Vollmachten aller Mitglieder zu prüfen. Ist dieses geschehen, so wird die Kammer definitiv zusammengesetzt, es werden die Präsidenten und Abtheilungen gewählt und dergleichen. In diese neu constituirte Kammer dürfen aber bloß diejenigen Mitglieder eintreten, deren Vollmachten von der provisorischen Kammer geprüft und gutgeheißen sind. Kein Abgeordneter, dessen Wahl für mangelhaft erklärt wird, darf in die Kammer eintreten. Nach diesem Grundsatze würden sich die Anstände alle sehr leicht heben, nämlich kein Mitglied, dessen Vollmacht die Kammer nicht als vollgültig anerkannt hat, kann in die Kammer eintreten, bis die Anstände beseitigt sind, welche die provisorische Kammer gegen seine Vollmacht erhoben hat. So entscheidet auch der §. 8. der Geschäftsordnung; er macht zwischen diesen Arten der Beanstandung durchaus keinen Unterschied, und da das Gesetz hier nicht unterscheidet, glaube ich, so sollte die Kammer auch nicht unterscheiden, um so weniger, da diese Unterscheidung nicht in der Natur der Sache begründet ist. Uebrigens diese Frage, ob eine Vollmacht zu beanstanden sei, weil Anstände erhoben wurden, die nicht bewiesen sind, diese Frage wird eben in dem Ermessen der Kammer liegen, ob sie der Sache Glaubwürdigkeit schenkt oder nicht. Bei der gestrigen Wahl, wo die Bestechung notorisch war, obgleich die vorgelegenen Thatsachen noch nicht erwiesen sind, hätte auf eine solche Angabe beschlossen werden können, daß die Vollmacht zu beanstanden sei, weil die Mitglieder dieser Kammer als Geschworne sprechen sollen. Wir haben von dem Vorgang so viel Notorität, daß es hinreichend ist, die Vollmacht für beanstandet zu erklären; in einem andern Fall dagegen kann die Kammer darüber hinweggehen. Es liegt eben in der Gewißheit der Mehrheit der Kammermitglieder, was sie beschließt oder nicht. Allein einen Beschluß zu fassen, eine Wahl für beanstandet zu erkennen, und diesen Abgeordneten in der Kammer sitzen zu lassen, bis das Resultat der Untersuchung vorliegt, ein solches Verfahren geht gegen die Geschäftsordnung, und darum glaube ich nicht, daß es eingehalten werden kann.

Dieser Gegenstand wird nunmehr ohne Beschlußfassung verlassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sander erstattet Namens der zweiten Abtheilung Bericht über die auf den Geheimerath Rettig gefallene Wahl zum Abgeordneten des 31sten Aemterwahlbezirks (Schwetzingen und Philippsburg), wie folgt:

Die Wahl geschah am 18. April d. J. in Hokenheim. Die Zahl der Wahlmänner beträgt 61. Alle sind erschienen. Sie sind zur gehörigen Zeit eingeladen worden. Die Insinuationen lauten vom 10. April. Bei der Wahl selbst erhielt der pensionirte Regierungsdirector Rettig 40 Stimmen. Von diesen sind mehrere beanstandet aus dem Grunde, weil insbesondere der Titel des Gewählten unrichtig angegeben war. Diese Zettel sind dem Protocoll angeschlossen. Zieht man sie auch ab von den 40 Stimmen, so bleiben immer noch 36 übrig, welche die absolute Mehrheit von 31 Stimmen immer noch übersteigen. Der Gewählte hat eine Pension von 3440 fl. bescheinigt, ferner sich darüber ausgewiesen, daß er am 26. März d. J. ein Grundstück erworben habe. Es ist also in dieser Beziehung Alles in Richtigkeit. Allein es ist gegen die Gültigkeit dieser Wahl eine Petition eingekommen, aus welcher die Abtheilung zwei Gründe der Beanstandung entnimmt. Ich erlaube mir, dieselbe vorzulesen.

„Hohe zweite Kammmer
der
Ständeversammlung!

„Ehrerbietige Vorstellung und „Bitte mehrerer Wahlmänner „des 31sten Wahlbezirks der „Aemter Schwetzingen und Phi„lippsburg, betreffend die Wahl „des Herrn Rettig.

„Die endesunterzeichneten Wahlmänner des 31sten „Wahlbezirks der Aemter Schwetzingen und Philipps„burg sehen sich veranlaßt, der hohen zweiten Kammer „folgende Thatsachen zu ihrer Würdigung vorzutra„gen, um darauf bei Prüfung der Gültigkeit der am „18. April stattgehabten Wahl des Herrn Rettig „geeignete Rücksicht zu nehmen.

„Sobald die hohe Regierung die Wahlen anordnen „ließ, versammelten die Beamten von Schwetzingen „und Philippsburg die Bürgermeister ihrer Bezirke, „und suchten sie in Betreff der Wahlen zu bestimmen, „insbesondere durch sie dahin zu wirken, daß keines „von den 31 Mitgliedern der Opposition der jüngst „aufgelösten Kammer gewählt würde.

„Der Herr Amtmann Fauth sagte dabei in der „Absicht, die Wahl des Herrn von Itzstein zu hin„tertreiben, Dieser habe das Manifest angegriffen, und „dadurch dem Großherzoge in's Gesicht geschlagen, „ihm gleichsam den Dolch auf die Brust gesetzt.

„Solche Worte mußten natürlich die getreuen Un„thanen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, wel„chen der bloße Gedanke derartiger Unthaten in tief„ster Seele empörend ist, erschüttern und um so mehr, „als es der Amtsvorstand war, dessen Stellung ihnen „Achtung und Vertrauen gebietet, welcher solche Vor„würfe auf unsern frühern Abgeordneten häufte.

„Auch untergeordnete Beamten suchten im gleichen „Sinne die Wahlfreiheit zu beschränken. Der Forst„beamte Zipperlin drohte allen herrschaftlichen „Holzfällern, 80 bis 90 an der Zahl, daß, wenn sie „nicht dem Bürgermeister und Accisor von Ostersheim „die Stimme zum Wahlmann geben würden, ihnen „sogleich die Arbeit entzogen werden würde.

„Der Herr Amtmann von Philippsburg ließ meh„rere Wahlmänner zu sich auf das Amt bescheiden „und sich durch Handschlag das abgenommene Ver„sprechen bekräftigen, daß sie den Herrn von Itz„stein nicht wählen wollten. Er fuhr sogar in den „Orten zu den Wahlmännern herum, um gegen die „Wahl desselben zu wirken, da doch der §. 72. der „Wahlordnung die Wahlmänner anweis't, nach ihrer „eigenen Ueberzeugung ihre Stimmen abzulegen, „wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten „erachten, und sie hierauf sogar ein Handgelübde ab„legen müssen.

„Auf den 14. April lud Herr Fauth, Amtsvor„stand von Schwetzigen, alle Wahlmänner nach Neu-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„lußheim zu einer Unterredung wegen der Wahl ein. „Hierbei mußte es uns sehr auffallen, daß in dem „Einladungscirkulare bemerkt wurde, die Kosten die„ser Zusammenkunft würden aus derselben Kasse be„stritten werden, aus welcher die übrigen Wahlkosten „bezahlt werden. Wir können uns nicht denken, „daß öffentliche Gelder mit Recht zu solchen Privat„zusammenkünften verwendet werden dürfen. Zudem „war das Benehmen des Herrn Fauth bei dieser „Unterredung über alle Maßen aussergewöhnlich. „Während und nach dem Essen ging er beinahe hin„ter jeden Stuhl und sprach mit den Wahlmännern. „Einzelne nahm er sogar allein in eine Stube, wo „er sich natürlich nur über die Abgeordnetenwahl mit „ihnen unterhalten haben wird. In gleicher Weise „war Herr Bode, Amtsassessor zu Schwetzingen, „thätig. Dieses Benehmen von Männern, welche mit „Amtsgewalt versehen sind, und in welchen Viele der „Anwesenden ihre eigenen Vorgesetzten erkannten, „mußte einschüchternd wirken. Es ist daher nicht zu „verwundern, wenn Manche der Wahlmänner ihre „Unbefangenheit verloren.

„In solcher Weise war die Abgeordnetenwahl vor„bereitet worden, und je klarer es ist, daß diese „nichts weiter als das Resultat der vorhergehenden „Berathungen und Wahlen ist, desto anschaulicher „wird auch die Wichtigkeit jener vorbereitenden Hand„lungen für die Abgeordnetenwahl selbst.

„Allein von weit tiefer eingreifender Bedeutung „war Das, was am 18. April, am Tage der Wahl „selbst, sich zutrug. Nach §. 71. der Wahlordnung „hatten wir erwartet, daß uns nur im Allgemeinen „die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten noch„mals auseinandergesetzt, keineswegs aber durch hin„weisende Betrachtungen auf die unverkennbare Per„sönlichkeit unsers frühern Abgeordneten dessen Wie„derwählung entgegengewirkt werden würde.

„Dahin zielte jedoch die Beleuchtung der gegen„wärtig obschwebenden Verhältnisse unsers Vaterlands, „und namentlich die Bemerkung des Herrn Wahl„commissärs: „Der Großherzog habe die Kammer „auflösen müssen, weil die Angriffe derselben, obgleich „gegen die Minister gerichtet, doch auch den Regen„ten selbst berührt hätten.“ Als Beleg dafür verlas „er uns denn auch sofort das Manifest Sr. Königl. „Hoheit des Großherzogs, und den dasselbe betreffen„den Beschluß der zweiten Kammer. Er führte uns „weiter zu Gemüthe, daß sich unser allverehrter Lan„desvater in seinen Rechten durch die Stände gekränkt „fühle, und deßhalb mit dieser Wahl an sein Volk ap„pellire. Dieser Vortrag mußte nothwendig auf das „Resultat der Wahl einwirken, und wir fühlen uns da„her in unserm Gewissen gedrungen, die Aufmerksamkeit „der hohen Kammer ganz besonders darauf zu lenken.

„Während solchergestalt auf der einen Seite die „Gemüther in einer gewissen Richtung hin bear„beitet wurden, wurde auf der andern Seite kein „schlummerndes Gewissen geweckt, wurden die Wahl„männer nicht erinnert an die Heiligkeit des von ih„nen abzulegenden Gelübdes, wurden sie nicht ge„warnt vor falschem Gelübde oder vor Uebertretung „desselben, ja! es wurde ihnen nicht einmal ein Hand„schlag abgenommen, während die Verordnung vom „3. October 1807 (Regierungsblatt Nr. XXXVI. „S. 217) alle diese Förmlichkeiten doch ausdrücklich „vorschreibt, und daher nur durch deren Beobachtung „dem §. 72. der Wahlordnung Genüge geleistet wird.

„In Einklange mit diesem Verfahren des Herrn „Wahlcommissärs war dasjenige des Amtvorstandes „und des Amtsassessors von Schwetzingen. Sie wa„ren es, durch welche Tisch, Feder und Dinte herbei„geschafft wurden, damit die Wahlmänner in dem „Rathhauslocale die Wahlzettel schreiben könnten. „Sie stellten sich, als der Wahlcommissär gesagt „hatte, die Wahlmänner hätten eine halbe Stunde „Zeit, sich zu bereden und zu schreiben, — an die „Thüren, ließen Diejenigen, welche sie gewonnen zu „haben glaubten, nicht aus den Augen, und so blie„ben beinahe Alle in dem Rathhauszimmer. Wie die „Andern im Herunterkommen sahen, daß die Meisten

„auf dem Rathhaus blieben, kehrten sie um und ge„wahrten dann, daß dieselben unter den Augen der „beiden Beamten schrieben und einige noch den Herrn „Amtmann Fauth fragten, was der Herr Rettig „für einen Charakter besitze, andere ihm ihre beschrie„benen Zettel zeigten, um sich gleichsam bei ihm über „die von ihnen getroffene Wahl auszuweisen. Recht „deutlich zeigten sich so die Folgen der von den Her„ren Beamten zuvor ausgeübten Einwirkung. Uns „will jedoch bedünken, daß sich dieses Verfahren mit „dem von den Wahlmännern abzulegenden Handge„lübde nicht vereinigen läßt. Denn der Wahlmann, „welchem in solcher Weise zugesetzt wird, wird eben „dadurch in Versuchung gebracht, nicht nach eigener „Ueberzeugung seine Stimme zu geben, und somit „das Handgelübde zu brechen.

„Wie wir die Beamten in thätiger Einwirkung auf „das Wahlgeschäft von seinem ersten Anfange an ge„funden haben, so begegneten wir denselben hinwieder„um bei der Eröffnung der Wahlzettel. Es fanden „sich nämlich 6 bis 7 mit unrichtigen Titulaturen „des Rettig und 4 unleserlich geschrieben, welche „alle auf die lauten Bemerkungen des Amtsvorstands „und des Assessors von Schwetzingen hin für einen „und denselben Rettig angenommen wurden, ungeach„tet es doch mehr als einen Rettig giebt, und sich „keiner der Wahlmänner für den Schreiber jener Zet„tel bekannte.

„In wie weit es diesem Verfahren zuzuschreiben sei, „daß Herr von Itzstein, welcher bei der jüngst vor„hergegangenen Wahl alle Stimmen des Wahlbezirks in „sich vereinigt hatte, nur 21, Herr Rettig dagegen 40 „Stimmen erhielt, dieses stellen wir lediglich dem er„leuchteten Ermessen hoher Kammer anheim. Uebrigens „können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß „selbst nach Bekanntmachung des Wahlresultates die „mehrbenannten Beamten von Schwetzingen ihren Ein„fluß zur Beseitigung von Einsprache dagegen geltend „machten. Als nämlich auf die von dem Herrn Wahl„commissär an die Wahlmänner gerichtete Frage, ob „Jemand gegen die Wahl eine Einwendung zu machen „habe, sich der Wahlmann aus Philippsburg erhob „und bemerkte, der Herr Amtmann von Philippsburg „habe mehrere Wahlmänner zu sich auf das Amt be„rufen, und sich von denselben die Hand darauf ge„ben lassen, daß sie den Herrn von Itzstein nicht „wählen würden, so wurde diese, zudem durch den „Wahlmann Schäfer von Neudorf sofort bestätigte „Bemerkung in Folge der Einsprache mehrgenannter „Beamten beseitigt. Diese sagten nämlich rasch: das „gehöre nicht in das Protocoll, und wenn das hierher „gehöre, so könnten sie noch Vieles angeben. Wenn „wir aber bedenken, daß wahlordnungswidrige Vor„gänge nur dadurch in geregelter Weise festgestellt „werden können, daß sie in dem Wahlprotocolle ver„zeichnet werden, wenn wir erwägen, daß die der „hohen Kammer einzusendenden Wahlacten sie in den „Stand setzen sollen, zu prüfen, ob die Wahl in ihrer „ganzen Entwickelung, von den Urwahlen an, Gül„tigkeit besitze, so hätten die Bemerkungen von Mur„mann und Schäfer, wie uns scheint, nicht für „unerheblich erklärt werden sollen. Wenn dann auch „dieselben sich bewogen fanden, nicht darauf zu be„stehen, daß ihre Bemerkungen zu Protocoll genommen „würden, so ändert dieses an der eigentlichen Lage „der Sache doch nichts.

„In der vollen Ueberzeugung, daß Se. Königl. Ho„heit der Großherzog die Verfassung redlich und treu „gehandhabt wissen wolle, und daß wir, indem wir „das bei der Wahl unseres Bezirks beobachtete Ver„fahren der hohen zweiten Kammer darstellen, nur „der Wahrheit die Ehre geben, und thun, was wir „als verfassungstreue Bürger und Wahlmänner zu „thun schuldig sind, bitten wir die hohe zweite Kammer:

„die von uns vorgetragenen Thatsachen bei Gelegen„heit der Prüfung der Wahl unsers Bezirks in reif„liche Erwägung ziehen zu wollen.

„Seckenheim, den 18. Mai 1842.

„Joh. Georg Hörner } von Seckenheim.
„Math. Eder }

„Wendel Gund } von Seckenheim.
„J. Jacob Bühler }
„A. Helbling von Neckarau.
„P. Piarolo aus Hockenheim.
„S. Koser.
„M. F. Wolfgang.
„J. Zahn in Altlußheim.
„Adrian Murmann von Philippsburg.
„J. B. Hormuth von Rheinsheim.
„Adam Hormuth von da.
„J. Schäfer von Neudorf.“

Die verschiedenen Thatsachen, welche in derselben enthalten sind und sich auf das Benehmen der Beamten von Schwetzingen und Philippsburg vor der Wahl beziehen, haben der Abtheilung nicht von der Erheblichkeit geschienen, sie hat nicht geglaubt, ein so großes Gewicht darauf legen zu können, daß dadurch ein Anstand gegen die Gültigkeit der Wahl herbeigeführt werde. Die Abtheilung ist zwar keineswegs der Meinung, es sei dieses Benehmen zu billigen oder gar zu rechtfertigen, sie ist selbst der Meinung, daß ein solches Benehmen, wie es hier in den einzelnen Thatsachen vorgebracht ist, allerdings unter Umständen der Gültigkeit der Wahl entgegenstehen könnte. Da aber die Abtheilung in der Petition weitere Umstände findet, welche ihr hinreichenden Grund zur Beanstandung der Wahl geben, so glaubte sie, von einer nähern Erörterung der in der Petition enthaltenen Thatsachen vor der Wahl Umgang nehmen zu können, sie glaubte aber, daß das in der Petition geschilderte Benehmen des Wahlcommissärs als ein höchst ungeeignetes, unerlaubtes und der Wahlordnung widersprechendes bezeichnet werden müsse. Sie glaubt, daß, wenn erwiesen ist, was in der Petition behauptet wird, dieses Benehmen eine Nichtigkeit der Wahl zur Folge haben müßte.

Der aus dem Manifest Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hervorgegangene unglückselige Zusammenstoß zwischen der Regierung und der vorigen Kammer ist, meine Herren, von der Krone im Gebrauch der verfassungsmäßigen Prärogative durch Auflösung der vorigen Kammer entschieden worden, und eben wegen der gänzlichen Verfassungsmäßigkeit dieser Entscheidung konnte von Niemanden etwas dagegen erinnert werden und ist nichts erinnert worden.

Bei dem hätte der Wahlcommissär es belassen sollen, und höchst unangemessen und ungeeignet ist es, die Erinnerung an diesen unglückseligen Zusammenstoß der Regierung mit der Kammer zu der Zeit aufzufrischen, wo jeder gute Vaterlandsfreund dazu beitragen sollte, die Erinnerung an diesen Conflict zu verwischen. Aber nicht allein ungeeignet ist dieses Benehmen, sondern es ist ein Benehmen, welches der Vorschrift der Wahlordnung zuwiderläuft. Der §. 71. der Wahlordnung lautet:

„Der landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen „die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten noch„mals auseinanderzusetzen, darf sich aber eben so „wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahl„commission erlauben, durch Empfehlung oder Vor„schlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Re„sultat der Wahl einwirken zu wollen.“

Dieser Paragraph, meine Herren, verräth durch seine höchst allgemeine Fassung, insbesondere durch seine Endworte, wo er sagt, daß dem landesherrlichen Commissär nicht erlaubt sei, auf irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einzuwirken, die ganz klare Absicht des Gesetzes, daß der Wahlcommissär bei der Wahl eines Abgeordneten in die Kammer unparteiisch sein soll, daß er sich vollständig enthalten soll jeder nur denkbaren Beziehung auf die Person der Candidaten, welche in der Wahl stehen, daß er sich nicht in das Resultat der Wahl einmischen, sondern nichts thun soll, als was ihm obliegt als dem Mann, dem Vollzieher des Gesetzes, um die vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Wenn wir davon ausgehen, daß ein Wahlcommissär die Wahl zu beeinträchtigen nicht berechtigt ist, so müssen wir nach allem Dem, was wir erfahren, sagen, das ist nicht geschehen, sondern das Gegentheil ist geschehen. Es hat sich der Wahlcommissär erlaubt, einen tiefen Eingriff auf das Resultat der Wahl vorzunehmen. Es muß nun angenommen werden, daß dem Wahlcom-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

missär gewiß bekannt war, wer die Candidaten für die Deputirtenstelle waren, es mußte ihm bekannt sein, daß von Itzstein abermals als Candidat auftrat. Wenn er nun bei dieser Wahl das Manifest des Regenten, wenn er den Beschluß der Kammer über das Manifest verlas, jenen Beschluß, der auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein gefaßt wurde, so lag darin offenbar eine äußerliche Beziehung auf die Person des Herrn von Itzstein. Wenn er sich weiter erlaubt hat, über dieses Manifest und den hierauf entstandenen Kammerbeschluß in Erörterungen einzugehen, wenn er sich erlaubte, auf die Rechte unseres allverehrten Regenten aufmerksam zu machen, zu behaupten, daß durch diesen Beschluß die Rechte des Regenten angegriffen worden seien: so legte er unverkennbar das tiefe Gewicht der Würde, welches unserm Regenten gebührt, in die Waagschaale gegen den Candidaten von Itzstein, und konnte nicht wohl irgend etwas thun, um mehr die Wahlfreiheit der Bürger zu beschränken, als daß er sich dieses gesetzwidrigen Benehmens schuldig machte.

Ich glaube darum, es muß gesagt werden, er hat auf eine höchst ungeeignete Weise auf das Resultat der Wahl eingewirkt, und weil wir voraussetzten, daß bei der Wahl eines Abgeordneten des Volks die Freiheit der Wähler das erste Erforderniß der Tüchtigkeit und Gültigkeit der Wahl ist, so liegt für die zweite Abtheilung ein Grund vor, diese Wahl zu beanstanden.

Es ist aber noch ein weiterer Grund der Beanstandung in dieser Petition. Es wird angegeben, daß bei der Abnahme des Handgelübdes ein Handschlag nicht abgenommen worden sei, und es entsteht nun die Frage, ob durch Unterlassung des Handschlags das Handgelübde selbst als ungültig abgenommen zu betrachten, also nicht hinreichend ist, um die Vorschrift des §. 72 der Wahlordnung zu erfüllen. Die bestehenden Gesetze geben darüber Auskunft, meine Herren, in wie weit der Handschlag bei'm Handgelübde ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit des Handgelübdes selbst ist. Ich kann zwar sagen, meine Herren, daß es schon in dem Worte liegt, denn man wird sicherlich nach dem bekannten juristischen Grundsatze: a potiori fit denominatio, sagen müssen, von dem größten, wichtigsten und nothwendigsten Erforderniß erhalten die Geschäfte ihren Namen, und so wird bei dem Handgelübde auch der Handschlag das wesentlichste Erforderniß sein. Dieses ist aber auch durch die Gesetzgebung unzweifelhaft entschieden. Die Eidesordnung sagt bei der Vergelübdung im §. 39.

„Die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Mannes „Wort mittelst der Formel: so wahr ich ein ehrlicher „Mann bin ꝛc., geschieht durch Handschlag.“

Hier also spricht das Gesetz davon, daß die Vergelübdung durch Handschlag geschieht. Es ist also der Handschlag gerade dasjenige, was die Vergelübdung hervorbringt, denn wenn ein Gesetz sagt, es geschieht etwas durch Dieses oder Jenes, so wird man anzunehmen berechtigt sein, daß Dieses oder Jenes, durch welches etwas zu geschehen hat, auch die eigentliche, wesentliche Form des Geschäfts enthält. Es ist Dieses durch eine spätere allgemeine Verfügung abermals bestätigt worden. Da die Eidesordnung vom Jahre 1803 sich auf die frühere Eidesordnung, welche aus dem vorigen Jahrhundert theilweise herstammt, bezieht, so hat sich der damalige großh. Geheimerath, Polizeidepartement, bewogen gefunden, unterm 3. October 1807 die im Regierungsblatt Nr. 36. von demselben Jahr pag. 217 und 218. ersichtliche, die Vergelübdungen betreffende Verordnung zu erlassen. (Der Redner verliest dieselbe.)

Also auch hier treten wir wieder der Vorschrift des Gesetzes entgegen, daß nämlich die Vergelübdung mittelst Handschlags geschehen soll und es kann also nicht gesagt werden, daß da eine Vergelübdung vorhanden sei, wenn kein Handschlag ertheilt wurde. Davon also ausgegangen, daß ein Handgelübde, bei dem kein Handschlag gegeben wurde, des nöthigsten und wesentlichsten Erfordernisses des Handgelübdes entbehrt, müssen wir annehmen, daß hier, nachdem diese Thatsache von dreizehn Wahlmännern behauptet ist, ein bedeutender Zweifel obwaltet, ob der Handschlag abgenommen wurde. Man hat sich zwar gegen die Nothwendigkeit eines Handschlags bei'm Handgelübde unter Anderm darauf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bezogen, es sei nicht selten, daß ein Handgelübde abgenommen werde ohne Handschlag. Meine Herren, ich will nicht untersuchen, ob dieses gegründet ist oder nicht, allein es scheint mir doch eine etwas bedenkliche Art und Weise, ein Gesetz oder vielmehr die Beobachtung eines Gesetzes zu rechtfertigen damit, daß man sagt, ja, dieses gesetzliche Erforderniß geschieht in andern Fällen auch nicht. Mir scheint daraus zu folgen, daß in andern Fällen, wo ein Handschlag nicht abgenommen wird, auch eben kein gültiges Handgelübde abgelegt worden ist, aber daraus, daß ein Beamter die Hand eines Landmannes in die seine zu nehmen Anstand nimmt, die Schlußfolge zu ziehen, daß es nicht nothwendig sei, den Handschlag geben zu lassen, ist wohl in keiner Weise zu rechtfertigen. Man hat sich dann berufen auf den §. 31. der Eidesordnung, welche die Form des Eides vorschreibt, und welcher am Ende enthält:

„— wie denn auch ein in Gerichten geleisteter, alles „Wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Ver„sehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorge„schriebener Umstände keineswegs als nichtig angefoch„ten werden darf.“

Die Berufung auf diesen Paragraphen scheint hier in zweierlei Beziehung mißglückt zu sein; nämlich dieser Paragrah schreibt selbst vor, daß, wenn ein vor dem Gericht geleisteter, alles Wesentliche enthaltender Eid geschehen sei, so könne er wegen etwa aus Versehen vorgekommener Unterbleibung einzelner Vorumstände nicht als nichtig angefochten werden. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß, wo ein wesentliches Erforderniß mangelt, der Eid allerdings als ungültig angefochten wird, und darüber besteht auch kein Zweifel, um so weniger, als wir sogar bei dem Entwurfe des Strafgesetzes eine ausdrückliche Vorschrift aufgenommen haben, daß, wenn wesentliche Formen bei dem Eid fehlen, dann keine Strafe eintrete, ein Beweis, daß, wenn wesentliche Bestandtheile eines Geschäfts fehlen, dann das Geschäft selbst gar nicht vorliegt. Ueberdieß aber wird die weitere Beziehung, welche man auf diesen §. 31. der Eidesordnung nimmt, daß ein Protocoll nicht angefochten werden könne und die Ablegung eines Eides gültig sei, wenn im Protocoll bemerkt wäre, daß die Abnahme der Eidesleistung ordnungsmäßig geschehen sei, diese Beziehung wird durch das Protocoll widerlegt. In dem Protocoll ist nämlich dieses nicht enthalten. Ich will annehmen, meine Herren, daß der §. 31., der von den Eiden spricht, anwendbar sei auch auf das Handgelübde, allein dann muß man wenigstens auch zugeben, meine Herren, wenn er angewendet werden soll auf das Handgelübde, daß er dann auch befolgt sein soll. Dieses ist nun im Protocoll nicht geschehen. Das Protocoll lautet:

„Nunmehr hat der landesherrliche Commissär nach „§. 71. der Verfassungsurkunde die Eigenschaften eines „würdigen Abgeordneten nochmals im Allgemeinen „auseinandergesetzt, fofort sämmtlichen Wahl„männern das im §. 72. der Wahlordnung „vorgeschriebene Handgelübde abgenom„men, und sodann nach §. 73. gestattet ꝛc.“

Man könnte in Versuchung kommen, zu sagen, da stehe ja, daß die Eidesabnahme vorschriftsmäßig geschehen sei. Allein dieses ist nicht der Fall. Wir müssen bei den Handgelübden und Eiden unterscheiden, daß nach Verschiedenheit der Handgelübde verschiedene Formeln bestehen. Bei dem Handgelübde eines Pflegers ist natürlicher Weise die Formel etwas anders, als bei dem Handgelübde eines Wahlmanns. Hier im §. 31. wird natürlicher Weise nicht vorgeschrieben, was die Formeln sind, auf welche die Vergelübdung geschieht, sondern hier wird bloß die Formel vorgeschrieben, auf welche die Wahlmänner verpflichtet werden. Dieses ist das vorgeschriebene Handgelübde; allein in keiner Weise kann man sagen, daß wenn die richtige Formel angewendet worden sei, nunmehr dadurch gefolgert und bewiesen sei, daß alle anderen Erfordernisse eines Handgelübdes da seien und befolgt seien. Es kann daraus, es sei das in der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde abgenommen worden, nicht gefolgert werden, es sei das im §. 31. vorgeschriebene Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen worden. Wenn dieses gleichbedeutend wäre,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so müßte es, wenn man zusetzt das Wort „ordnungsmäßig abgenommen" eine Tautologie sein; es müßte zweimal ausgesprochen werden, es sei die Vergelübdung gehörig vorgenommen worden; allein das Gefühl wird Jedem sagen, wenn ich das Protocoll vortrage, so wie es lautet, und wenn ich den Zusatz mache, es sei das Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen worden, daß ein großer Unterschied darin liegt. Wenn ich verlese, es sei den sämmtlichen Wahlmännern das im §. 72. der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde abgenommen worden, so werden Sie zugeben, es sei nicht dargethan, daß den Wahlmännern das Handgelübde in der vorgeschriebenen Form der Eidesordnung abgenommen wurde; wenn ich aber verlese, es sei das im §. 72. der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde eidesordnungsmäßig abgenommen worden, daß dann auch in diesem Protocoll steht, es seien bei der Abnahme des Handgelübdes nach §. 72. der Wahlordnung auch die Erfordernisse des Handgelübdes beobachtet worden. Meine Herren! Dieses ist nicht unwichtig, deßhalb nicht, weil aus dem Umstand, daß das Protocoll nicht enthält, es seien die Förmlichkeiten bei Abnahme des Handgelübdes beobachtet worden, folgt, daß das Protocoll für die Förmlichkeiten der Abnahme des Handgelübdes selbst keinen Beweis enthält. Es folgt daraus, daß die Bemerkung der dreizehn Wahlmänner nicht gegen den Ausspruch des Protocolls läuft, es folgt daraus, daß sie das Protocoll nicht anfechten, weil es verfälscht sei, sondern weil es nicht alle nothwendigen Erfordernisse der Vollständigkeit enthält. So wie ein Protocoll nicht als verfälscht, als unwahr angegriffen wird in Demjenigen, was es enthält, sondern nur als unvollständig, dann erhält die Behauptung Jener, welche bei dem Protocoll mitwirkten, ein tiefes Gewicht. Davon also ausgegangen, daß ein Handgelübde nach unsern unzweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes nur richtig und wahrhaft abgenommen ist, wenn der Handschlag abgenommen wurde, davon ausgegangen, daß das Protocoll davon nichts enthält, so müssen wir in der Bemerkung dieser dreizehn Wahlmänner annehmen, daß ein Zweifel besteht, ob das Handgelübde richtig abgenommen wurde, daß damit ein Zweifel besteht, ob ein Handgelübde abgenommen wurde. Denn unter einem nicht richtig abgenommenen Handgelübde und unter einem gar nicht abgenommenen Handgelübde ist kein großer Unterschied. Wenn wir annehmen müssen, es sei die Freiheit der Wähler durch das Benehmen des Herrn Wahlcommissärs moralisch beschränkt worden, es leide also die Wahl an der Beschränkung der Wahlfreiheit der Wähler, wenn wir zu gleicher Zeit annehmen, daß nicht nachgewiesen ist, daß das Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen wurde, wenn auf der andern Seite nachgewiesen ist, daß ein Handgelübde ohne Handschlag kein Handgelübde ist, so finden wir darin Anstände, meine Herren, welche der Gültigkeit der Wahl entgegentreten, und wir können uns auf den Unterschied zwischen Mängeln aus den Wahlacten oder nicht aus den Wahlacten, zwischen Anständen aus der Wahl oder aus den Eigenschaften des Deputirten, welcher neulich und heute wieder versucht wurde, bestimmt nicht einlassen. Wir sagen einfach und wohl Jedem verständlich, wenn es sich um Prüfung der Richtigkeit irgend eines Geschäfts handelt, wenn man sagen soll, dieses Geschäft ist richtig, so gehört dazu, um diesen Ausspruch zu geben, die Nachweisung, daß alle die Erfordernisse, welche ein Geschäft haben soll, um gültig zu sein, vorliegen, und wenn, meine Herren, gegen die Gültigkeit des Geschäfts Anstände erhoben sind, wenn es dargethan ist, daß irgend Thatumstände bestehen, welche der Gültigkeit dieses Geschäfts entgegenstehen, dann, meine Herren, kann Niemand sagen, dieses Geschäft sei gültig, dann, meine Herren, kann Niemand das Geschäft für gültig anerkennen, dann muß man vielmehr sagen, ich kann nicht anerkennen, daß dieses Geschäft gültig ist. Dieses, meine Herren, haben wir bei der Wahlprüfung auszusprechen, wir haben die eingekommenen Vollmachten der Abgeordneten zu prüfen, ob alle Erfordernisse vorliegen, welche nothwendig sind, um eine Wahl in allen Beziehungen als gültig anzuerkennen. Wenn wir Anstände haben, wenn sie der Art sind, daß sie der Vollständigkeit der Wahl oder der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erfordernisse des Abgeordneten entgegenstehen, dann müssen wir sagen, es besteht ein Anstand; wir können nicht sagen, dieser Abgeordnete ist gleichmäßig, und eben so gültig gewählt, wie jene Abgeordneten, über deren Vollmachten kein Anstand erhoben ist. Wenn wir hier in dem Fall dieses aussprechen müssen, weil wir glauben, daß eine Beschränkung der Wahlfreiheit zu jenen Anständen gehört, welche am ersten berücksichtigt werden müssen, wo es einen Abgeordneten betrifft, welcher das Vertrauen des Volkes und des ganzen Landes haben soll, wenn, sage ich, ein solcher Anstand wegen Beschränkung der Wahlfreiheit vorliegt, so müssen wir unbedingt sagen, es ist ein solcher Anstand, welcher dem Abgeordneten nicht erlaubt, gleich mit uns, deren Wahlen unbeanstandet sind, zu stimmen, sondern es muß dieser Anstand erhoben werden. Hier, meine Herren, wird der Anstand heute in diesem Saale erhoben werden, er wird wenigstens leicht zu erheben sein. Der Abgeordnete Fauth war selbst Wahlmann, er kann uns also sicherlich sagen, ob ein Handschlag abgenommen wurde, er kann uns sicherlich sagen, ob der Wahlcommissär es wirklich gethan hat, daß er das Manifest und den Beschluß der Kammer darauf verlas, und daran Erörterungen knüpfte. Ich verlange nicht von ihm, daß er darüber in Erörterungen eingeht, was der Wahlcommissär weiter gesagt hat. Ich, meine Herren, beruhige mich als Mitglied dieser Jury, daß ich sage, wenn der Abgeordnete Fauth auch nur bestätigt, es sei das Manifest und der Beschluß der Kammer verlesen worden, daß ich darin eine Beschränkung der Wahlfreiheit finde. Der Herr Oberamtmann und Abgeordnete Fauth hat nicht die Pflicht, darauf zu antworten, dieses gebe ich zu. Wenn er nicht antwortet, so glaube ich aber, wird die Sache dadurch entschieden werden, daß man den Wahlcommissär auffordern läßt, sich darüber zu erklären, ob diese Thatsachen richtig sind. Es kann nun und nimmermehr daran gezweifelt werden, daß er sagen wird, ich habe den Handschlag abgenommen, ich habe das Manifest verlesen; sagt er es aber nicht, nun dann, meine Herren, meine ich, sollten wir jetzt über diesen denkbaren, aber höchst unwahrscheinlichen Fall noch nicht herumstreiten. Wenn der Herr Abgeordnete Fauth eine Erklärung nicht abgeben, oder die hohe Kammer darauf keine Rücksicht nehmen will, so stelle ich wenigstens den Antrag, daß man den Herrn Wahlcommissär ersucht, darüber Auskunft zu geben. Eine weitere Untersuchung wird jetzt in diesem Falle, so wie er liegt, noch nicht nöthig sein.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Der Herr Berichterstatter hat hier abermals sein großes Talent der Beredtsamkeit, seinen Scharfsinn dargethan, indem er durch einen ausführlichen mündlichen Vortrag den schriftlichen ersetzt hat. Allein ich muß bemerken, daß in dieser Weise, wenn die Regierungscommissäre nicht wenigstens Gelegenheit haben, vorher kennen zu lernen, welche Gründe für und gegen eine Sache sprechen, sie sich außer Stande sehen werden, eine abgekürzte Discussion zuzulassen, denn es ist die Stellung der Regierungscommissäre dadurch eine ganz eigene; man soll auf Angriffe, welche die Beamten oder Dritte treffen, antworten, und hört im Augenblicke erst, was man gegen sie sagt. Ich will für den dermaligen Fall das Recht der Regierungscommissäre mir ausdrücklich vorbehalten, daß nämlich eine abgekürzte Form der Behandlung nur dann eintreten kann, wenn ein Gegenstand an sich so kurz ist, daß darüber ohne Vorbereitung berathen werden kann. Ich will auch für den dermaligen Fall von dem Rechte, zu verlangen, daß in gewöhnlicher Form discutirt wird, keinen Gebrauch machen in der Voraussetzung, daß die Majorität der Kammer so weit sich unterrichtet hält, um auch in abgekürzter Form die Sache jetzt zu behandeln; ich behalte mir aber ausdrücklich für künftige Berichterstattungen über beanstandete Wahlen das Recht der Regierung in dieser Beziehung vor. Ich muß dieses nothwendig thun in der Stellung, in der sich ein Regierungscommissär hier befindet.

Einer der Herren Secretäre der Kammer, der eben aufsteht oder aufgestanden ist, wird wahrscheinlich bemerken, daß mir das Wahlprotocoll und die Petition mitgetheilt worden ist; auch will ich weiter sagen: ich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

habe einen kleinen Zettel von dem Herrn Berichterstatter in dem Protocoll gefunden, worauf einige Notizen geschrieben waren, nämlich „10. 11. 13. beanstandet, Wahlcommissär ꝛc.“ Nun daraus konnte ich in der That nicht finden, erstens was er vortragen wollte, zweitens, welche Rechtsausführung in Beziehung auf den Streitpunct er zu machen beabsichtigt. Ich verwahre also das Recht der Regierung in dieser Beziehung für alle Zukunft, will aber erklären, daß, wenn die Kammer die Discussion in abgekürzter Form wünscht, für diesen Fall ich keine Einwendung machen werde.

Sander: Ich verkenne nicht das Gewicht der Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, wenn er wünscht, daß insbesondere bei beanstandeten Wahlen er vorher durch den Berichterstatter in die Lage gesetzt wird, über Alles vollständige Auskunft zu ertheilen. Ich überlasse es der Kammer, ob sie nunmehr auf den von mir gehörten Bericht alsbald darauf eingehen will, zu discutiren, oder ob sie die Discussion desselben verschieben will. Ich will aber nur bemerken, daß der Grund, warum ich keinen schriftlichen Bericht gemacht habe, darin liegt, daß ein solcher nirgends vorgeschrieben ist, und daß ich ein abgesagter Feind vom Schreiben bin. Ich überlasse Ihnen, meine Herren, ob Sie sich für informirt halten, oder ob Sie die Discussion über den Bericht aussetzen wollen, was Sie übrigens auch dann nach der Geschäftsordnung thun könnten und müßten, wenn ein schriftlicher Bericht von mir gefertigt worden wäre, weil die schriftlichen Berichte den Mitgliedern der Kammer außerhalb dieses Saales nicht zur officiellen Kenntniß kommen, bevor sie in der Kammer verlesen sind.

Rindeschwender: Bei'm Anfange der Discussion über die Wahlen wurde gefragt, welche Wahlen beanstandet seien, und es wurden die Gründe verlangt, aus welchen diese Beanstandung folgen soll; diese Gründe sind auch von dem Abgeordneten Sander damals zur Sprache gebracht worden, und sie reduciren sich doch hauptsächlich nur auf zwei Umstände, welche sehr einfach sind, und die wahrscheinlich nicht einmal eine große Discussion veranlassen werden. Die Gründe waren, daß der Wahlcommissär bei der Wahlhandlung selbst die Wahlfreiheit dadurch beschränkte, daß er das Manifest und den sich darauf beziehenden Beschluß der Kammer, welcher auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein gefaßt wurde, verlesen hat; dann, daß der Handschlag bei der Ablegung des Handgelübdes nicht abgenommen wurde. Diese beiden Gründe sind wirklich so einfach, daß ich nicht glauben kann, es sei den Herren Regierungscommissären sehr beschwerlich, jetzt auf die Discussion einzugehen. Der größere mündliche Vortrag, den der Abgeordnete Sander statt eines schriftlichen erstattet, und die Sache dadurch nur klarer gemacht hat, ändert daran nichts, und ich glaube, die Kammer sollte keinen Anstand nehmen, jetzt gleich in die Discussion einzugehen. Im Uebrigen bin ich nicht gemeint, der hohen Regierung in das Recht einzugreifen, bei der ersten Wahlprüfung zu verhindern, daß in abgekürzter Form berathen werde, kann ihr aber auch das Recht nicht bestreiten, dieses ihr vermeintliches Recht zu verwahren.

von Itzstein: Ich spreche nichts von dem Wahlbezirke, dessen Abgeordneter ich 20 Jahre lang war.

Ich habe mich erhoben, um dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern zu bemerken, daß, so lange die Verfassung besteht, er nicht einen Fall wird zeigen können, wo wegen einer Wahlprüfung die Regierung nur gefragt worden ist, ob die Berathung in abgekürzter Form vorgenommen werden soll. Die Wahlprüfungen sind einzig und allein Sache der Kammer, und ich setze der Behauptung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern einen entschiedenen Widerspruch entgegen, indem ich sage, die Regierung hat dieses Recht nicht. Ich kann mich auch gar nicht überzeugen, welches Interesse die Regierung haben kann, in die Wahlprüfungen einzuwirken. Es ist, wie ich schon gesagt habe, Sache der Kammer, die Wahlen für echt oder unecht zu erklären, die Regierung kann nichts thun, sie hat kein Recht, zu wahren oder zu schützen, ausgenommen, wenn die Behandlungsweise der Kammer gegen die Geschäftsordnung wäre.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mördes: Ich bin weit entfernt, dem Ermessen jedes Einzelnen meiner Herren Collegen über die mehr oder minder vollständige Information über diese Facta vorgreifen zu wollen. Ich erlaube mir nur, um der sterilen Discussion über eine leere Form zuvorzukommen, die Bemerkung, daß nach der Geschäftsordnung die Herren Regierungscommissäre in der Lage sind, gegen die Vornahme einer Berathung in abgekürzter Form ordnungsmäßig Einsprache zu erheben. Nach der Erklärung der Herren Regierungscommissäre verzichten sie für diesen concreten Fall auf diese Einsprache, und so dürfte die nächste Abkürzung die sein, wenn es dem Herrn Präsidenten gefällig wäre, darüber abstimmen zu lassen, ob die Kammer die Frage entscheiden wolle, entweder die Discussion gleich zu eröffnen, oder sie erst in drei Tagen vorzunehmen.

Geheimer Referendär Eichrodt: In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Itzstein habe ich nur zu bemerken, daß es zwar sehr wohl früher vorgekommen sein mag, daß man über die Wahlprüfungen ohne irgend eine ausführliche Berichterstattung oder ohne eine Einsprache von Seite der Regierungscommissäre hinweggegangen ist; allein der Fall liegt hier ganz anders vor, als er in den meisten Fällen vorgelegen ist. Es sind hier nicht bloß einzelne Wahlprotocolle zu prüfen, sondern auch Petitionen und Beschwerden gegen die Wahlleitung, welche man von außen her durch die Wahlmänner in die Kammer gebracht hat. So wurden namentlich Beschwerden erhoben, welche das Benehmen der Wahlcommissäre betreffen, bei denen die Regierung doch offenbar das Recht hat, ihre, offen und in Gegenwart des Publicums angegriffenen Wahlcommissäre zu vertheidigen. Die Regierung wird deßhalb in den meisten Fällen verlangen dürfen, daß sie in vollständige Kenntniß über die Anstände gesetzt wird, welche wegen Wahlen von Seite der Commission erhoben werden. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Kammer dieses Verfahren einhält, das bei diesem allerdings sehr wichtigen Gegenstande eingehalten werden sollte, die Regierung und vielleicht einzelne Kammermitglieder in den Fall gesetzt werden, Informationen zu erheben und die Discussion selbst abzuschneiden, welche nunmehr, weil man gar nicht in dem Fall ist, eine gehörige Auskunft zu geben, sondern sich auf allgemeine Sätze beschränken muß, eine weitere Untersuchung veranlassen dürfte. Ich glaube, es würde das Angemessenste sein, wenn solch' starke Berichte, wie der gegenwärtige, der selbst bei dem schnellen Vortrag des Herrn Abgeordneten Sander eine ganze Stunde Zeit erforderte, zuerst in der Kammer erstattet, und dem Druck übergeben würden, damit nach Verlauf von drei Tagen darüber discutirt werden kann.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Die Geschäftsordnung bestimmt einen ganz eigenen Gang für die Petitionen. Wenn Sie die Geschäftsordnung in dieser Beziehung in Anspruch nehmen, wornach zuerst eine Petitionscommission gebildet sein muß, an die jede eingekommene Petition zuerst zu gelangen hat, so hätte die Wahlprüfung ohne alle Benutzung irgend einer Petition stattfinden müssen.

von Itzstein: Dieses wäre eine merkwürdige Procedur!

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich muß auf eine bestimmte Vorschrift der Geschäftordnung zurückgehen, wornach nirgends eine Ausnahme in Beziehung auf die Berichte, welche Wahlen betreffen, gemacht ist. Es heißt im Allgemeinen im §. 28: "Die Berathungen über die, von den Berichterstattern der Commissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge darf erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrags vorgenommen werden." Ueber jede Abkürzung ist die Regierungscommission zu hören. Ich glaube, daß da keine Ausnahme ausgesprochen ist, solche auch in dieser Beziehung nicht in Anspruch genommen werden kann; sonst nehme ich in Anspruch, daß Sie, meine Herren, keine Petitionen prüfen, bis die Petitionscommission ernannt ist, bis sie ihren Vortrag erstattet hat und darüber beschlossen worden ist, wie es die Geschäftsordnung mit sich bringt.

Gerbel: Ich glaube, es giebt sich schon von selbst,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß auf diese Weise diese Petitionen nicht behandelt werden können. So wären sie für Nichts eingekommen; sie kommen darum ein, damit man bei der Wahlprüfung erfährt, wie es zugegangen ist. Zweifelt man über den Inhalt der Petitionen, so soll eine Untersuchung angestellt werden; aber sie zu prüfen durch die Petitionscommission sechs Wochen nachher, würde gar keinen Sinn haben. Auf diese Weise läßt sich bei Petitionen nicht verfahren. Uebrigens glaube ich, daß bei dieser Wahlprüfung die Sache einfacher ist, als man sie greift. Es sind zwei Thatsachen, die der Wahl eine solche Qualification geben, daß man sie für nichtig erklären muß. Die eine besteht darin, daß der Wahlcommissär sein Recht überschritt, indem er durch seine Rede die Wahlmänner moralisch bestimmte, so zu wählen, wie der Wahlcommissär es haben wollte; die andere besteht darin, daß ihnen der Handschlag nicht abgenommen wurde. Nach der sehr richtigen Ausführung des Herrn Berichterstatters ist dieses das Wesen des Handgelübdes, denn sonst ist keines vorhanden.

Der Präsident bemerkt hier dem Redner, daß die Discussion noch nicht eröffnet sei, und bringt zugleich auf den Antrag des Abgeordneten Mördes die Frage zur Abstimmung, ob jetzt nach gegebenem Zugeständniß der Herren Regierungscommissäre eine abgkürzte Berathung eintreten solle?

Diese Frage wird bejaht, worauf nach Eröffnung der Discussion der Abgeordnete Fauth das Wort erhält, und äußert:

Aufgefordert durch den Herrn Berichterstatter, fühle ich mich allerdings veranlaßt, einige Auskunft zu geben, obgleich es nicht meine Pflicht wäre, als Abgeordneter über Vorgänge etwas zu sprechen, über die ich als Wahlmann Auskunft geben kann. Allein Wahrheit ist immer Wahrheit, und je früher man sie erfährt, desto kürzer wird sich die ganze Sache erledigen. Daß bei dem Handgelübde der Handschlag nicht abgenommen worden ist, — glaube ich eher als nicht; ganz bestimmt erinnere ich mich dessen nicht. Ich glaube, man kann mir Vertrauen schenken, denn bei der Aufregung bei einem solchen Wahlact ist man hintennach nicht mehr im Stande, sich so bestimmt jeder Handlung zu erinnern; es scheint mir aber, als sei er nicht abgenommen worden. Es wird jedoch wohl auszuführen sein, daß der Handschlag nicht absolut nothwendig ist.

Was den zweiten Punct betrifft, so muß ich bemerken, daß der Herr Wahlcommissär in seiner Rede durchaus nichts zum Nachtheil des früheren Abgeordneten dieses Bezirks und zur Bestimmung der Wahlmänner, einen andern Abgeordneten zu ernennen, gesagt hat; im Gegentheil, glaube ich, hat er mehr für als gegen denselben gesprochen, und nach einer spätern Mittheilung des Wahlcommissärs hatte dieser selbst die Ansicht, es werde ein anderes Resultat erfolgen, als jetzt geschehen ist. Daß er historisch entwickelte, warum eine neue Wahl vorgenommen werden solle, ist natürlich; er mußte es wohl thun.

Sander: Ich muß hier unterbrechen; ich glaube aber, es wird dazu dienen, die Sache mehr aufzuklären. Ich habe sehr bestimmt gefragt, möchte also auch darauf eine bestimmte Antwort erhalten: Ist es wohl richtig, daß das Manifest und der Beschluß der zweiten Kammer auf dieses Manifest von dem Wahlcommissär bei der Wahl und zwar unmittelbar vor ihrer Vornahme bei Gelegenheit der Auseinandersetzung der Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten verlesen worden?

Fauth: Ich könnte mich in diesem Puncte irren, will also nichts darüber sagen; allein auch selbst wenn dieses geschehen wäre, so sage ich: die ganze Form und der Gesammteindruck der Handlung ist nicht in der Richtung gewesen, wie der Herr Berichterstatter und die Petenten es dargestellt haben.

Ueber die Petition selbst will ich nicht viel sprechen; ihre Glaubwürdigkeit könnte aber billig beanstandet werden; es sind von 61 Wahlmännern nur 13 unterzeichnet, und von diesen Unterzeichneten selbst hat Jeder sich durch seinen Handschlag als gebunden erklärt, es sind sogar, wenn ich nicht irre, zwei von ihnen als Urkundspersonen unterzeichnet. Ich will darüber hinweg-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehen, und nur über einige Angaben der Petition selbst mich kurz aussprechen.

Daß ein Forstbeamter Zipperlin nicht existirt, ist Jedermann bekannt, und daß er also auch nicht drohen konnte, versteht sich von selbst. Der Holzhauerlohn wird versteigert für das ganze Jahr, und es hängt nicht von dem Forstbeamten ab, die Leute wegzuschicken. In der Schrift ist ferner enthalten: Der Beamte als Wahlmann habe die Wahlmänner zu der Vorberathung nach Neulußheim eingeladen und dabei bemerkt, die Kosten für diese Vorberathung würden aus der Gemeindekasse bestritten. Dieses ist ganz richtig, und überall so gehalten worden. In vielen Wahlbezirken wurde 1 oder 2 Tage vor der Wahl eine Vorberathung gehalten, damit man schneller und ruhiger zum Ziele komme; diese Kosten wurden immer aus der nämlichen Kasse bestritten, aus der die Kosten der eigentlichen Wahlen bestritten werden. Daran ist nichts Besonderes, ich weiß also nicht, wie Beschwerden darauf begründet werden können. Die übrigen Puncte sind unerheblich, die Commission hat auch darauf keine Rücksicht genommen und ich gehe daher darüber hinweg. Ich wollte nur, weil im Allgemeinen die Anstände vorgelesen worden sind, auch nur in Kürze meine Meinung sagen.

Gerbel: Es wird Jedermann abnehmen können, was aus den Aeußerungen des Abgeordneten Fauth in dieser Hinsicht zu nehmen ist. Er beanstandet den Werth der Petition deßhalb, weil sie nur dreizehn Unterschriften habe; mir würde schon eine genügen, um diese Thatsachen in's Licht zu führen und sie hier zur Beurtheilung zu bringen. Es ist notorisch, daß gerade bei der Schwetzinger Wahl, einer der ersten, die Umtriebe von Seiten der Beamten stärker und mit solchem Umschwung betrieben wurden, daß vielleicht keine im Lande auf solche Weise geleitet worden ist, und daß man es besonders darauf abgesehen hatte, den bisherigen Deputirten zu verdrängen. Ich will einige Puncte anführen, welche mir von einem glaubwürdigen, als sehr ehrenhaft anerkannten und allenthalben bekannten Einwohner von Schwetzingen mitgetheilt worden sind. Erstens haben die beiden Herren Beamten in Schwetzingen während der Wahl der Wahlmänner dieses Städtchens mehrmals Einsicht des Wahlprotocolls genommen, sich auch zeitweise in dem Wahlzimmer aufgehalten.

Fauth: Das ist eine Lüge!

Gerbel: Warten Sie, bis ich an dem zwölften Puncte angekommen bin, dann mögen Sie sich rechtfertigen. — Zweitens: Die von den Behörden in Schwetzingen durch ihre Untergebenen, leider sogar durch die Polizeidiener, vertheilten Zettel mit den Namen der vorgeschlagenen Candidaten, wurden der ärmeren Classe mit dem Bemerken zugestellt, daß, wenn sie nicht nach dem Vorschlage wählen, ihnen das Hardtrecht, d. h. das Recht, Streu, Lesehölz, Stockholz und Forlenzapfen zu sammeln, entzogen würde. — Drittens versprach man als Lockspeise eine Eisenbahn, eine Garnison, den Aufenthalt der Großherzoglichen Prinzen in Schwetzingen während ihrer Studienzeit zu Heidelberg. Man drohte mit Schließung des Schloßgartens, mit Verlegung des Amts- und Forstamtssitzes; allen Jenen aber, welche Verdienst bei den verschiedenen Stellen hatten, mit Verlust dieser Arbeit, wenn sie nicht nach dem Vorschlage stimmten. Viertens wurde ein Waldhüter seines Dienstes entlassen, weil er angeblich Spott mit den zum Herumtragen gegebenen Zetteln getrieben hätte. Der Amtsassessor schickte ihn mit den Worten fort: „er sei ein schlechter Mann und seines Dienstes entlassen.“ Vergebens forderte er Nennung des Anklägers. Später, nach der Wahl, stellte ihn das Forstamt wieder als Waldhülfshüter an. Fünftens: Die Wundarzneidiener wurden mit Verlust ihrer Licenz bedroht, wenn sie nicht nach Vorschrift wählten. Einer derselben wurde darum, weil er in Ostersheim gesagt hatte: „von Itzstein werde doch gewählt“ — förmlich zu Protocoll vernommen und als Gegner der Regierung bezeichnet. Sechstens: Aehnlich erging es einem Maurer in Ostersheim und einem Rathsschreiber in Neulußheim, welche als geheime Agenten der von Itzstein'schen Partei vor Amt geladen wurden. Letzterem sagte man sogar: es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sei schon darin ein Grund zur Untersuchung vorhanden, daß er mit einem liberalen Wahlmann in Seckenheim zu thun habe, und wenn er am Wahltage im Wahlort Hockenheim erscheine, und die Wahl für v. Itzstein ausfalle, würde die Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden. Am Tage der Wahl selbst aber hatten die Beamten ihrerseits alle Amtsactuare, Theilungscommissäre und andere Diener zum Wahlorte eingeladen und in die Wirthshäuser vertheilt, um einzuwirken, wie ihnen aufgetragen war. Siebentens: In Ostersheim hatten sich die Stimmen auf zwei der angesehensten Bürger als Wahlmänner vereinigt. Am Tage der Wahl erschien nun der Forstsecretär von Schwetzingen, ließ zwei seiner Untergebenen rufen und drohte ihnen: die herrschaftlichen Holzmesser, hundert an der Zahl, würden von ihrem Dienst entlassen, wenn nicht der Bürgermeister und der Accisor gewählt würden. Achtens: Auf fast gleiche Weise wurde in allen Amtsorten verfahren; die einzelnen Wahlmänner mehrmals vorgeladen, Manchen Handschlag von den Beamten abgenommen, nur den Itzstein nicht zu wählen; ein anderer Bezirk könne ihn wählen, nur sie sollten es nicht thun u. s. w. Neuntens wurden sogar mehrere Leute einer Gemeinde vorgeladen und in Untersuchung genommen, weil sie bei der spätern Wahl des alten Deputirten in einem andern Bezirke auf sein Wohl getrunken hatten. — Ich könnte noch weitere Puncte aufzählen, die zum Theil auch, wie z. B. die Einsprache eines Wahlmannes bei der Wahl, in der Eingabe enthalten sind. Dieß Alles hat zwar keinen Einfluß auf den Werth des Gewählten; ich will auch nicht behaupten, daß es Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl habe, allein es schien mir nöthig, ein Bild von den Umtrieben der dortigen Beamten zu entwerfen, weil nirgends im Lande so starke Einmischungen stattgefunden haben. Ich begnüge mich damit, daß ich dem Antrage der Commission meine volle Zustimmung gebe; ich halte einen Grund, nämlich den des nicht abgelegten Handschlags bei'm Handgelübde für mein Votum zureichend.

Fauth: Wenn man Thatsachen in dieser Versammlung behauptet, so muß man sich doch vorerst die Ueberzeugung verschafft haben, daß sie wahr sind, und man hätte sich daher darüber erkundigen sollen. Aber ich versichere Sie, daß an allen Ausstellungen beinahe kein wahres Wort ist; einige sind anders vorgetragen worden, als sie sich wirklich verhalten, und andere ganz falsch. Wenn es sich nur die Zeit und Mühe lohnte, so würde ich nachweisen, daß sie ganz falsch, unrichtig und verkehrt vorgetragen wurden. Es ist nicht ehrlich und nicht rühmlich, mit solchen Waffen zu kämpfen.

Die Hauptsache hat der Herr Berichterstatter herausgehoben, nämlich den Anstand wegen des Handschlags und der Rede des Wahlcommissärs. Aber Dasjenige, was der Abgeordnete Gerbel vorgebracht hat, es seien Versprechungen gemacht worden und dergleichen — Dieses ist, um mich nur dieses Ausdrucks zu bedienen, — eine grobe Unwahrheit, und ebenso die Angabe, daß ich mehrere Mal im Rathhaus zu Schwetzingen gewesen sei. Ich war ein einziges Mal, ungefähr fünf Minuten lang, dort, als ich meine Wahlstimme abgab. Daß die Eisenbahn nach Schwetzingen kommen sollte, ist eine Erfindung Solcher gewesen, welche übel wollten.

Ich begreife nicht, wie man mit solchen Waffen die Rechtsfrage verkehrt.

Gerbel: Ich wollte durch Dasjenige, was ich sagte, nur ein Bild geben, wie die Wahlrescripte vollzogen wurden.

Böhme: Nachdem der Abgeordnete Fauth genügende Auskunft über einzelne erzählte Thatsachen gegeben hat, die bei der Schwetzinger Wahl vorgekommen sein sollen, so will ich rücksichtlich der Einwirkung der Beamten, die auch hier wieder zur Sprache gebracht wurde, nur die Bemerkung machen, daß die Staatsdiener, besonders wenn sie als Wahlmänner auf die Wahlen influiren, nur ein ihnen unbestreitbar zustehendes staatsbürgerliches Recht ausüben, worüber ihnen kein Vorwurf gemacht werden kann, und worüber namentlich in diesem Saale ihnen kein Vorwurf gemacht werden sollte, wo schon wiederholt die thätige Einwirkung auf die Wahlen für einen Beweis eines patrio-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tischen Herzens erklärt wurde. Die Beamten, meine Herren, haben eben so gut patriotische Herzen, als andere Leute, und werden deßhalb die Rechte, welche die Verfassung ihnen gewährt, sich nicht entziehen lassen. Nach dieser kurzen Bemerkung wende ich mich zur Sache selbst.

Die Wahl wird beanstandet, weil der Wahlcommissär das großherzogliche Manifest und den darauf erfolgten Kammerbeschluß vorgelesen hat, wodurch die Auflösung herbeigeführt wurde. Es wird dieß von der Abtheilung als eine unerlaubte Einwirkung auf die Wahl angesehen, während es nach meiner Ansicht nur als eine historische Einleitung zur Wahl betrachtet werden kann, und überhaupt das bloße Verlesen von Actenstücken, die wahre Thatsachen enthalten, und der Offenkundigkeit nicht entzogen werden können, jederzeit erlaubt sein muß. Da überdieß die übrige Rede des Herrn Wahlcommissärs nach der glaubwürdigen Versicherung eines Mitgliedes dieses Hauses nicht dazu geeignet war, nach ihrem Totaleindruck eine ungünstige Stimmung gegen den früheren Vertreter jenes Bezirks hervorzurufen, so halte ich das Verlesen der erwähnten Actenstücke, die sicher den Wahlmännern bereits bekannt waren, für etwas ganz Unverfängliches, und ich für meine Person kann dem ersten Beanstandungsgrund meine Zustimmung nicht ertheilen.

Eben so wenig glaube ich, daß wegen des mangelnden Handschlags bei Abnahme des Handgelübdes, während die übrigen vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt wurden, nicht nur das Handgelübde für ungültig, sondern folgeweise auch die Wahl selbst für nichtig zu erklären ist. Der Berichterstatter hat bereits den §. 31. der Eidesordnung vorgelesen, wornach ein abgelegter Eid und eben so ein abgelegtes Gelübde nicht als nichtig wegen einzelner Formfehler angefochten werden kann, wenn nur das Wesentliche der Beeidigung oder Vergelübdung darin enthalten ist; und es fragt sich nun, was als wesentlich bei einem Handgelübde betrachtet werden muß. Der Berichterstatter legt, wie mir scheint, mit Unrecht das größte Gewicht auf die erste Sylbe des Worts. Die Hauptsache bei einer Eidesableistung oder Vergelübdung ist aber gewiß nur das geistige Moment, das abzulegende Versprechen unter Anrufung des höchsten Wesens oder auf Mannesehre. Der Handschlag ist nichts weiter, als eine Bekräftigung des gegebenen Wortes, welches für sich bestehen bleibt, auch wenn der Handschlag nicht nachfolgen sollte.

Uebereinstimmend mit der Eidesordnung, welche durch die allegirte Bestimmung allen spätern Einreden und Mentalreservationen vorzubeugen suchte, verordnet auch unser Landrecht, daß wegen mangelnder Förmlichkeiten ein Rechtsgeschäft nur dann schlechthin für ungültig erklärt werden soll, wenn die Nichtigkeit im Gesetze ausdrücklich angedroht ist, während sonst Alles darauf ankommen soll, ob ungeachtet des Formfehlers die Absicht des Gesetzes erreicht wurde. Man wird hiernach das bei der Wahl in Schwetzingen abgenommene Handgelübde für gültig anerkennen müssen, besonders wenn man berücksichtigt, daß es hier um die Verpflichtung zur Ausübung eines politischen Rechts sich handelt, wozu in der Regel nur die erfahrensten und achtungswerthesten Staatsbürger berufen sind. Unser Deputirteneid, durch die Verfassungsurkunde beinahe von allen sonst gewöhnlichen Förmlichkeiten entkleidet, belehrt uns, daß bei derartigen Verpflichtungen es genügen muß, wenn nur das Versprechen, das Gelübde, abgelegt wird, denn unter Ehrenmännern gilt das Wort gleich Eid und Handschlag.

Wenn aber auch für den ordentlichen Richter in dieser Frage ein Zweifel obwalten könnte, so wird dieser Zweifel die Kammer nicht beherrschen, denn die Kammer urtheilt als Geschwornengericht und wird, da es um die Gültigkeit der Wahl sich handelt, vom practischen Gesichtspuncte ausgehend, sich die Frage aufwerfen, ob der gerügte Mangel denn auch in wesentlichem Zusammenhang mit der Wahlhandlung steht, ob er einen wesentlichen Einfluß auf das Resultat der Wahl ausüben konnte? Diese Fragen müssen wir durchaus verneinen; wir müssen sie verneinen zur Ehre der Petenten selbst, die Wahlmänner sind, und als redliche Männer nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

behaupten werden, daß sie durch das nachgesprochene Gelübde sich nicht verpflichtet hielten. Wir, meine Herren, werden unbedenklich den Wahlmännern das Zutrauen schenken, daß sie ihre Pflicht nicht verkannt, daß sie nicht leichtsinnig damit gespielt, sondern so gewählt haben, wie ihr Gewissen und die Verfassung es von ihnen verlangten. Ich muß aus diesen Gründen den gerügten Formfehler für unerheblich halten und ich werde bei der Abstimmung gegen die Beanstandung mich erklären.

Bassermann: Ich will nicht in die Frage eingehen, aus welchen Gründen und ob aus den vorliegenden Gründen die Wahl zu beanstanden ist. Ich glaube aber, die Kammer kann nicht umhin, bei der Wichtigkeit dieser Gründe die Beanstandung auszusprechen. Namentlich ist für mich der Grund, daß der Wahlcommissär sich in politische Discussionen eingelassen hat, welche namentlich auf den früheren Abgeordneten des Bezirks Bezug haben, der allertristigste und für sich hinreichend. Aber ich will nur, weil ich doch in der Nähe von Schwetzingen meinen Wohnsitz habe, Einiges darüber sagen, was ich von der Sache weiß, aber freilich auch nur durch Augen- und Ohrenzeugen, nicht durch eigene Wahrnehmungen, weil ich mich enthalten habe, den Bezirk zu bereisen. Drei Stunden von Schwetzingen, in Mannheim, hörte man Tag für Tag ganz Dasselbe, was Ihnen der Abgeordnete Gerbel vorgetragen hat, ja, es ist dort noch viel mehr geschehen. Ich kann wohl sagen, ein wahrer Schrei des Entsetzens ließ sich hören über die Schwetzinger Vorgänge. Das Land, die späteren Wahlmänner beschwerten sich und fragten, ob denn da keine Hülfe sei? Es ist das Schwerste, was geschehen kann, wenn man den Bürger durch Vorspiegelung materiellen Gewinns verleiten will, im Sinne der Regierung seine Stimme abzugeben. Daß Bestechungen vorgekommen sind, daß gedroht und versprochen worden, wer will dieß in Abrede stellen? Es gibt keine Gemeinde im Lande, die man nicht durch Versprechung oder durch Androhung des Verlustes von einem Amt, einem Gerichtshof, einer Garnison, einem Stück Chaussee und dergleichen in Versuchung geführt hat. Man hat dieß zwar nicht officiell gethan, sondern es klüglich so eingerichtet, daß man es hintennach in Abrede stellen kann; allein es ist darum nicht minder wahr. Ein solch' Verfahren aber, meine Herren, ist unmoralisch, ist höchst unsittlich, weil, glaube ich, die Bestimmung des Menschen die sein muß, das materielle, das leibliche Interesse seiner geistigen Einsicht unterzuordnen. Was ist's, das den Menschen vom Thiere unterscheidet? Das Thier geht nur dem Futter nach, der Mensch soll sich durch etwas Edleres bestimmen lassen. Die Aufgabe seines Lebens ist gerade, die Lockungen bloß äußeren materiellen Vortheils unterzuordnen seinem geistigen Wesen, seiner Ueberzeugung. Eine Regierung, welche durch einen solchen Einfluß ihn bestimmen wollte, seiner Ueberzeugung nicht zu folgen, handelt unsittlich, und ich halte es für meine Pflicht, es hier auszusprechen. Wohl hätten wir sollen den Schwetzingern und Philippsburgern zusprechen und sie aufmuntern, solchen Versuchungen zu widerstehen; es ist, glaube ich, die Pflicht eines jeden Bürgers gewesen, diesen Einwirkungen entgegenzuarbeiten, und ich habe darum auch meinen Freund von Itzstein mehrmals gebeten, er möge den Bezirk bereisen, als gerade diese Aussagen nach Mannheim kamen. Er hat es abgelehnt mit der Bemerkung: weil ihn die Wahl selbst angehe, weil er dort selbst Candidat sei, thue er es nicht; er, der früher zehn Jahre dort Amtmann, und nachher zwanzig Jahre jener Leute Deputirter war, hätte sich nur zeigen dürfen, um die Wahl für sich zu entscheiden, und nun frage ich, ob man, verglichen mit jenen colossalen Einwirkungen, noch von gleichen Waffen reden kann, ob man noch sagt, wir hätten Aufreizungen hervorzubringen gesucht? Wir haben uns auf die delicateste Weise benommen. Da man uns von der Gegenseite doch immer so große Einwirkung zuschreibt, so fordere ich Herrn Fauth auf, ob er einen von uns in Mannheim wohnenden Deputirten gesehen hat; er wird es nicht sagen können.

Fauth verneint dieß.

Bassermann: Nun, meine Herren, sehen Sie, wie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Waffen so ungleich waren, wie auf der einen Seite die Delicatesse von Einwirkung zurückhielt, und der Bezirk der empörendsten Wahlbeherrschung und Verführung ausgesetzt war. Diese Ungleichheit allein könnte schon bestimmen, die Wahl für ungültig zu erklären.

Fauth: Wenn der Abgeordnete Bassermann besonderes Gewicht darauf legt, daß Leute von Schwetzingen nach Mannheim gekommen und sich über Wahlumtrirbe beklagt haben, so muß ich ihm entgegnen, daß zur Zeit der Wahlumtriebe in Mannheim sich Niemand aus der Gegend dahin zu gehen getraute, ohne verhöhnt zu werden. Im Uebrigen muß ich alle Anschuldigungen so lange für abgeschmackte Lügen erklären, bis sie nach ordnungsmäßig geführter Untersuchung förmlich erwiesen sind; bloße Gerüchte und was man vom Hörensagen hat, sollte man nicht auf diese Weise in die Ständekammer bringen, sondern nur actenmäßige Thatsachen, wie es der Berichterstatter gethan hat. Wollte man vom Hörensagen Petitionen impfen, so würde es nicht an Stoff fehlen; ich will aber Nichts von den Umtrieben, die in Mannheim stattgefunden haben sollen, sprechen, nichts davon, daß dort Wahlzettel für 12 und 24 Kreuzer käuflich gewesen sein sollen, nichts davon, daß in Heidelberg sogenanntes Wahlbier getrunken wurde.

Ich wiederhole, man muß sich an die Sache halten, denn mit solchen unerwiesenen Behauptungen zu kommen, glaube ich, kann zu keinem Ziele führen.

Knapp: Ich will also diesem Rath folgen und mich rein an die Sache halten.

Vorgänge, wie sie erzählt worden sind, sind leider im ganzen Lande geschehen, in einem Orte klüger, in dem andern Orte plumper und so weiters. Dieses gehört aber Alles nicht hierher.

Ich stelle hier als schlichter Landmann die Sache nach einer einfachen Form, und nehme gerade die Form, wie sie bei unserer Eidesleistung vorgeschrieben ist. Wenn ich dieses thue, so finden Sie im §. 69. der Verfassungsurkunde gesagt: „Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtatags folgenden Eid: ꝛc.“ Die Eidesformel wird bekanntlich von dem Herrn Regierungscommissär verlesen und man sollte also glauben, weil der Abgeordnete zustimmt, so wäre dieser Eid erfüllt. Nein, meine Herren, jeder Einzelne wird aufgefordert, drei Finger aufzuheben und zu sprechen: „Ich schwöre.“ Diese Form ist auch, so viel ich weiß, in jedem Rathsaal üblich, und sie wird dahin beobachtet, daß, wenn Einer beweisen kann, er habe bei einem falschen Eid den Finger nicht aufgehoben und gesagt: „Ich schwöre,“ dieser Eid nicht strafbar ist.

Der §. 72. der Wahlordnung schreibt vor: „Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Handgelübde:“ ꝛc. Ich sehe hieraus, daß also das Handgelübde abgelegt werden muß, wenn es den wahren Werth haben soll. Es wird auch im bürgerlichen Leben und besonders im Geschäftsgang so gehalten, es wird Handel gemacht und unterhandelt, indem man sich gegenseitig die Hand giebt, und im gemeinen bürgerlichen Leben würde man es für schädlich und verderblich halten, wenn man diese Förmlichkeiten so leichtsinnig wegwerfen würde. Es mag den geehrten Herren Juristen gelingen, diese Sache in einer anderen Form darzustellen, aber ich wünsche, meine übrigen Herren Collegen sollten hier rein bei der Thatsache bleiben; ist der Handschlag abgegeben oder nicht? Ist er nicht abgegeben, so halte ich die Wahl für beanstandet und bedaure, daß es einen achtbaren Mann betrifft; ich hoffe jedoch, daß er seinen Sitz in der Kammer dadurch nur auf kurze Zeit verlieren wird. Eine einzige Entschuldigung von Seite des Wahlcommissärs wegen dieses Gebrechens wäre mir zwar denkbar, doch muß ich sie selbst wieder in Zweifel ziehen; nach den Vorgängen nämlich, die wir vernommen haben, sei in einem und dem andern Orte schon der Handschlag abgenommen worden, und der Wahlcommissär hatte also die edle Absicht gehabt, zu vermeiden, daß er nochmals abgenommen werde.

Mördes: Abgesehen davon, daß ich sehr behutsam mit Behauptungen umgehe, deren Authenticität ich nicht verbürgen kann, so tritt für mich ein ganz besonderes Moment hinzu, das mich abhält, über die Wahlumtriebe in Schwetzingen Ihnen Rechenschaft zu geben; es ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieß die durch die Erwählung des Abgeordneten Fauth in meinem früheren Wahlbezirke zwischen uns eingetretene communio incidens. Aus diesem Grunde gehe ich über alles Dasjenige hinweg, was seine Person betrifft. Weil aber der Abgeordnete Böhme mit so großem Nachdrucke für die Staatsdiener auch das Recht in Anspruch genommen hat, ihre patriotischen Gefühle auch bei solchen Gelegenheiten gelten zu lassen, so will ich ihm doch — und dieses ist das einzige Moment, in das ich im concreten Fall näher eingehe — ein Actenstück vorzeigen, worin sich zu erkennen gibt, daß eben der betreffende Abgeordnete und Amtmann in seinem Bezirke neben seinem patriotischen Selbstgefühle, den Herrn Oberamtmann dennoch vorangestellt und unter der Firma des großherzoglichen Bezirksamtes eine Aufforderung an die Wahlmänner ergehen ließ, die zwar nicht der Besprechung zur Wahl eines Abgeordneten angehörte, sondern lediglich bei dem Anlasse vorkam, wo man den neu Gewählten bei seiner Ankunft zu fetiren beabsichtigte.

Ich wende mich jetzt zu den materiellen Gründen, aus denen die Commission diese Wahl beanstandet hat, und hier hat sie, glaube ich, mit dem Abgeordneten Böhme in der Rolle einer Jury gehandelt, denn diese unterscheidet sich bekanntlich von dem gewöhnlichen Richter doch nur darin, daß die Geschwornen keine speciellen Rechtfertigungsgründe zu geben haben über das Urtheil, welches sie aussprechen, während die Gewissenhaftigkeit des Ausspruchs sie vollkommen auf gleiche Linie stellt mit jedem anderen Richter. Wir werden uns also durchaus nicht auf der irrigen Bahn befinden, wenn wir den Standpunct der Geschwornen auch hier im Auge haben, und dann bitte ich Sie und besonders die Herren Beamten in diesem Saale, denen gewiß leider allzureiche Erfahrungen über die laxen Begriffe von Eid unter dem Volke kund geworden sind, an denen, leider Gottes, Wohl, Ehre und Eigenthum einer Familie nicht selten ihre Schleppe finden, und mir als Anwalt ist, leider Gottes, eine große Anzahl von solchen Fällen vorgekommen, ich bitte, hüten wir uns, daß wir mit diesem wichtigen, in so vielen Fällen einzig möglichen Momente, der Berufung auf die Gewissenhaftigkeit einer Partei vor Gericht, daß wir mit diesem Momente nicht leichtfertig spielen. Dieses ist meiner Meinung nach die practische Seite. Wenn Sie nun aber auch darüber hinweggehen wollen, und wenn Sie durch Distinctionen, an denen, wie ich gestern bemerkte, unsere bürgerlichen Abgeordneten keinen Geschmack haben, sich über die juristischen Scrupel der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer Form hinaussetzen wollen, so, sage ich, über das allerwichtigste Moment gerade bei diesem Acte, über die Gewißheit nämlich, daß die vorgelesenen Worte nun wirklich auch einen Wiederhall in dem Gewissen der Einzelnen gefunden haben, existirt nach den Vorgängen, die Sie zu beurtheilen haben, auch die entfernteste Gewißheit. Niemand wird behaupten, daß, wenn selbst die Lippen der Einzelnen sich bewegen, wirklich auch die Intention der Einzelnen sich ausspricht. Ich glaube darum, daß in diesem Umstand das entscheidende Moment gegen die Gültigkeit der Wahl vorliegt.

Frage man sich doch in aller Welt, wenn man einen Act von einem verständigen Manne vorgenommen sieht, wird man ihm nicht zugestehen, daß er die Mittel nach dem Zweck berechnet, den er sich vorgesetzt hat? Werden Sie darüber im Zweifel sein, wenn man einer Anzahl von Männern, welche einen Mann zu wählen die Versuchung zeigen, den man gerne aus der Wahl entfernen möchte, wenn man diesen Männern dadurch zu Hülfe kommt, daß man ihnen das ganze Sündenregister dieses Mannes vorträgt? Glauben Sie wirklich, es sei dieser Vortrag nur in der Intention vorgenommen worden, um den Wahlmännern zu sagen: So ist der historische Zusammenhang der Dinge, dahin sind wir gekommen, jetzt seid Ihr vollkommen unterrichtet, um Euer Urtheil bestimmen zu können. Meine Herren! Ich müßte glauben, dadurch auf ihren Zügen ein höhnisches Lächeln hervorzubringen. Wir wissen, und Niemand wird sich darüber täuschen, was die Grundlage, was die Absicht, was der Zweck dieser Vorlesung war; sonst pflegt man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch meines Wissens nicht so zuvorkommend gegen Wahlmänner zu sein, es sei denn, daß nach gleichem Zwecke gehandelt werden soll.

Ich glaube, abgesehen von allen individuellen Momenten, die ich hier unterdrücke, sind es die rein juristischen, die mich bestimmen, daß ich nun und nimmermehr mein Votum geben kann, als zur Beanstandung der Wahl.

Trefurt: Ich will mich bloß über zwei Beanstandungsgründe der Abtheilung aussprechen.

Es ist nämlich zuerst der Umstand als Beanstandungsgrund geltend gemacht worden, daß der Wahlcommissär in der Einleitungsrede das Manifest und den Beschluß der Kammer vom 18. Februar verlesen habe. Ich muß gestehen, daß ich überrascht war, hier geltend gemacht zu hören, daß dieses eine Einwirkung auf die Wahlfreiheit wäre. Diese Erwähnung allbekannter Thatsachen, Thatsachen, die mit dem Wahlacte, der so eben vorgenommen werden soll, im engsten Zusammenhang stehen. Es hat mich überrascht, weil ich wirklich nicht weiß, was ich von der Mündigkeit der Wähler denken sollte, wenn man geradezu annehmen könnte, daß die Anführung dieser Thatsachen ihre Freiheit in der Stimmgebung beschränke. Ich stelle mir die Sache so vor, daß die Erwähnung dieser Thatsachen wohl, wie der Abgeordnete Mördes meint, als ein Sündenregister des Abgeordneten von Itzstein angesehen werden konnte, allein gewiß nicht von Denen, welche befreundete Gesinnungen für ihn haben, für sie sind sie im Gegentheil gerade Urkunden seiner Verdientheit, für sie mußte daraus eine Aufforderung hervorgehen, ihn wieder zu wählen. Ich begreife nicht, wie namentlich bei der geheimen Stimmgebung diese Thatsachen beengend und beschränkend auf die Wähler wirken konnten. Ich sage, Diejenigen, welche wirklich freie Ueberzeugung hatten, waren dadurch nicht nur nicht verhindert, sondern bestärkt in ihrer Ueberzeugung, für oder gegen zu wählen.

Was den andern Umstand, nämlich die Vergelübdung betrifft, so muß ich gestehen, ich halte den Handschlag hier durchaus nicht für eine ganz unnütze Form, welche eben so gut unterlassen als nicht unterlassen werden kann; allein wenn gerade der Handschlag unterblieben, im Uebrigen aber Alles geschehen ist, was die Wahlordnung vorschreibt, daß man darum ein Handgelübde für ungültig erklären könnte, glaube ich nimmermehr. Ich will mich in ausführliche juristische Erörterungen darüber nicht einlassen, sondern nur auf eine Thatsache aufmerksam machen, welche mir wohl alle Mitglieder bestätigen werden, daß nämlich das Handgelübde nie streng nach den Vorschriften der Eidesordnung abgenommen wurde. Es wurde, so weit meine Erfahrung reicht, immer ein Theil der Vorschriften, die der Herr Berichterstatter uns vorgetragen hat, nicht befolgt, nämlich das Nachsprechen der Eidesformel; darüber ist man gewöhnlich hinweggegangen; man hat den Inhalt des Handgelübdes vorgelesen, es wurde aber weiter nichts gethan, als der Handschlag abgenommen. So sind gewiß die meisten oder alle Wahlen zu Stande gekommen, die wir geprüft haben. Ich will auf den Abgeordneteneid aufmerksam machen, den der Abgeordnete Knapp angeregt hat. Die Eidesordnung schreibt vor, daß der Schwörende die Bestabungsformel nachsprechen und am Schlusse noch sagen muß: „Ich schwöre.“ Dieses geschieht auch in der Kammer nicht, sondern sie wird nur verlesen und der Abgeordnete sagt: „Ich schwöre;“ dessenungeachtet wird man nicht zweifeln, daß dieser Eid eben so bindend ist. Ich sage also, bei dem Handgelübde, das gewöhnlich von den Wahlmännern abgelegt wird, fehlt in der Regel das Nachsprechen der Vergelübdungsformel, es wird nur der Handschlag gegeben, dessenungeachtet hat man sich für verbindlich gehalten. In dem vorliegenden Fall ist nach Allem, was ich gehört habe, der Handschlag unterblieben, die Form ist aber gewahrt. Nun frage ich, wenn Jemand da, wo er erschienen ist, wo ihm die Vergelübdungsformel vorgesprochen wird und er, auch ohne einen Laut auszusprechen, damit versichert hat, nach seiner Ueberzeugung zu handeln, ob Sie diesen Mann für gebunden halten werden, oder ob Sie glauben, weil er keinen Handschlag

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegeben habe, er nicht als Ehrenmann handeln werde? Ich glaube dieses nimmermehr.

Posselt: Vordersamst muß ich bitten, mir zu erlauben, einige Worte von dem allgemeinen Standpunct aus zu sprechen. Ich halte mich für verpflichtet, meine Abstimmung für jetzt und kommende Fälle damit zu motiviren.

Es ist in der letzten Sitzung in diesem Saale mehrfällig die Rede gewesen von zwei in der Kammer feindselig einander gegenüberstehenden politischen Parteien. Es veranlaßt mich dieses, meinen Standpunct zu bezeichnen, um wenigstens für meine Person aller Verdächtigung, aller Anfeindung eine Grenze zu setzen. Sie werden mich stets an der Stelle finden, wohin Eid, warme Liebe für mein Vaterland und meinen Fürsten, wohin mich das Streben, der hohen Aufgabe zu genügen, wofür ich hier stehe, ruft. Ich werde stets ohne vorgefaßte Meinung, ohne mich durch persönliche Verhältnisse oder Rücksichten leiten zu lassen, alle Gegenstände, die zu unserer Berathung kommen, sächlich, objectiv beurtheilen; alle Gründe, sie mögen dafür oder dagegen, von welcher Seite es sei, vorgetragen werden, finden bei mir ein offenes, bereitwilliges Ohr. Alles streng, unparteiisch, nach meinem besten Wissen und Gewissen, abwägen und darnach pflichtmäßig meine Endabstimmung einzurichten, ist der Weg, den ich mir vorzeichnete, den ich einhalten werde; ich werde auf diesem Wege von einem großen Theile der Mitglieder begleitet werden, ich hoffe von Allen. So viel mich bedünkt, kann die Regierung nur wünschen, Viele so gesinnte Männer auf diesen Bänken zusehen. Daß aber auf diesem Wege Fälle vorkommen müssen, wo meine Ansicht mit der Ansicht der Regierung nicht übereinstimmt, wo ich nicht im Stande bin, den Wünschen, welche von der Regierung oder hochgestellten Beamten gehegt werden, zu entsprechen, liegt in der Natur unserer ständischen Aufgabe. Wenn man mich aber darum, weil ich in solchen Fällen außer Stande mich befinde, der Ansicht der Regierung beizustimmen, ihren Wünschen zu entsprechen, unter die Zahl Derjenigen stellt, die man, ich muß sagen, chimärisch unter dem Namen einer Opposition bezeichnet, wenn man mich als einen Opponenten, gar als einen Feind der Regierung angeben wollte, so müßte ich mich dagegen mit aller Kraft dieses mir sonst so verhaßten Wortes opponiren. Wenn ich nicht anders kann, wenn ich nach meiner innern Ueberzeugung eben sagen muß, wie mein Gewissen mir gebietet, und man mich darum anfeinden wollte, wenn man mir unedle Leidenschaften oder Absichten andichten wollte, meine Herren, — welcher redliche, unbefangene, einfache, schlichte Mann würde dann ferner einen Platz auf diesen Bänken einnehmen wollen? Ich möchte mir in einem solchen Fall die Bitte erlauben, mir den Eid, den ich wahrlich in ernster Stimmung und mit dem festen Vorsatz abgelegt habe, ihm treulich nachzuleben, auszulegen. Sollte aber gar eine solche Verdächtigung, eine solche Anfeindung gegen mich oder irgend einen mir Gleichgesinnten aus der Mitte dieser Kammer selbst hervorgehen, dann, muß ich sagen, würde meine Stellung bis zum Unerträglichen gebracht werden. Lassen wir, meine Herren, Friede und Eintracht und gegenseitiges Vertrauen in unsere Mitte wieder einkehren, wir Alle haben gewiß nur das hohe Ziel im Auge, das uns gesteckt ist. Nur in gegenseitiger Eintracht können wir es erringen zum Wohle unseres Vaterlandes.

Ich gehe zur Sache über. Ich habe mich bemüht, mit mir selbst darüber in's Reine zu kommen, diese Wahl für unbeanstandet zu finden, ich habe mich bemüht, in meiner gewohnten milden Weise aus Liebe zum Frieden, — aber es wollte mir nicht gelingen, ich bin im Gegentheil zu der Ueberzeugung gekommen, daß ich diese Wahl für eine beanstandete erklären muß. Wenn wir an den mit dem Eide weislich verknüpften äußern Förmlichkeiten und Feierlichkeiten mäkeln, deuteln, interpretiren, Dieses und Jenes nicht für nothwendig erachten, so erschüttern wir den Eid in seiner ganzen Wirkung und damit die Grundfeste aller bürgerlichen Ordnung und Sicherheit. Der Mensch, der nicht auf einer gewissen sittlichen Bildung steht, kann nur in dem äußersten Fall durch den Eid und die Furcht vor der mit dem Meineid verbundenen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeitlichen und ewigen Strafe genöthigt werden, Dasjenige zu thun, wozu den Menschen Ehre und Pflicht allein schon veranlassen sollte. Der gemeine Mann legt auf diese äußern damit verbundenen Zeichen, wodurch sich die Ablegung des Handgelübdes, was an Eidesstatt gilt, zu erkennen giebt, ein so hohes Gewicht, daß die ganze Handlung des Eides vernichtet wird, wenn Sie dieses Gewicht in diesem Saale mindern. Mir ist ein Fall bekannt von einem langjährigen wohlerfahrnen Beamten. Während der Vorlesung der Eidesformel bemerkte der Beamte eine Bewegung an dem Körper dieses Menschen; er blickte auf und sah, daß derselbe die linke Hand an seinen Fuß drückte, und sonst Bewegungen mit derselben machte; er hielt ihn an, sich auf schickliche Art zu verhalten, seine Hand wegzunehmen, und nun hat der Mensch den Eid zu leisten sich geweigert. In einer andern Gegend des Landes ist es bekannt — und es wird vielleicht Abgeordnete geben, die mir dieses bekräftigen — daß die Leute glauben, den Wirkungen des Eides zu entgehen, wenn sie während des Acts einen Knopf vom Rocke in der Hand haben. Hier ist nicht die Rede von der zeitlichen Strafe, denn in den allerseltensten Fällen trifft einen Menschen die zeitliche Strafe des Meineids, wohl aber ist die Rede von der Wirkung des Eides, wenn der Schwörende bedenkt, daß er einstens dem allsehenden Auge Gottes Rechenschaft ablegen muß für seine Handlungen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Eingangsworte des Herrn Abgeordneten Posselt haben mich wahrhaft erfreut, sie sind eines ächten Abgeordneten würdig; die Regierung kann nur wünschen, daß Sie ohne vorgefaßte Meinung den Fall prüfen. Ich hätte Anlaß gehabt, auf mehrere Vorwürfe, welche gegen die Regierung und ihre Beamten gemacht worden sind, zu antworten. Nachdem aber der Abgeordnete Bassermann seine Delicatesse nicht gewahrt hat, so will ich mich eines solchen Vorwurfs nicht schuldig machen, sondern den Mantel der christlichen Liebe über die Mannheimer und ihre Umtriebe legen. Ich will mich im Allgemeinen mit dem Widerspruch begnügen, den ich als Regierungscommissär abzugeben schuldig bin.

Meine Herren! Die Anstände der Wahl reduciren sich nach dem Vortrag des Herrn Berichterstatters und der längern Discussion wohl nur auf zwei Punkte, nämlich zuerst darauf, ob der Wahlcommissär auf das Resultat der Wahl durch seine Rede eingewirkt hätte. Ich gestehe offen, daß mich ein derartiger Anstand in Erstaunen gesetzt hat. Wenn er das Manifest des Staatsoberhaupts, wenn er den Beschluß der Kammer verlas, meine Herren, so glaube, ich, daß darin in keiner Weise eine Verletzung des früheren Abgeordneten gefunden werden kann, welcher zu diesem Beschlusse mitgewirkt hat. Von einer politischen Betrachtung der Kammer habe ich nichts gehört. Meine Herren! Ich würde es für eine schlimme Sache der Kammer halten, wenn man aus ihren Beschlüssen die Verwerflichkeit eines Abgeordneten deduciren wollte; daran hat der Wahlcommissär nicht gedacht, diese Absicht hat er bestimmt nicht gehabt. Allein ich habe gehört, es sei ihm sogar untersagt, politische Betrachtungen anzustellen; nun soll der Wahlcommissär nach Vorschrift des §. 71. der Wahlordnung die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinandersetzen; wie kann er aber, in aller Welt, dieses thun, wenn er sich nicht irgend eine politische Betrachtung erlauben darf?

Das weitere Bedenken, das von dem Abgeordneten Posselt erhoben worden ist, möchte ich doch in einer Weise zu berichtigen suchen. Es handelt sich allerdings nicht von den Förmlichkeiten des Eides, welche ich selbst nicht so leichthin aufgeben möchte, allein ich bitte Sie, zu bedenken, daß die Gesetzgebung des Großherzogthums über die Abnahme der Handgelübde durchaus keine Bestimmungen enthält. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß die Eidesordnung von 1802 nicht von Eid, Handgelübde, Handschlag u. s. w., sondern von Vergelübdung im Allgemeinen spricht. Ich lese Ihnen nunmehr die Baden-Badische Verordnung selbst vor, woraus ganz bestimmt und deutlich hervorgeht, daß die da-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

malige Gesetzgebung, auf welche die neue Eidesordnung eingeführt worden ist, gar keinen Handschlag kennt, sondern nur das Nachsprechen einer allgemeinen Verpflichtung vorschreibt.

Wenn also der Wahlcommissär den Handschlag bei der Vergelübdung nicht abgenommen hat, so hat er sich nicht gegen die Bestimmungen der Badischen Gesetzgebung verstoßen. Die Vergelübdung geschah, indem, wie uns ein Abgeordneter versichert hat, den Wahlmännern das Nachsprechen einer Bestabungsformel aufgegeben worden ist.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich will einige weitere Bemerkungen über die Sache machen.

Zuvörderst will ich im Allgemeinen in Beziehung auf die oft wiederholten Beschwerden wegen Wahlumtrieben nur Dieses bemerken, daß nach glaubhaften Nachrichten aus einigen größern Städten des Landes, welche sich verbreitet haben, diese Umtriebe von einer gewissen Partei in so großartigem Maßstabe betrieben worden sind, daß Alles, was auf dem Lande geschehen ist, ein Kinderspiel war. Es ist außerordentlich viel behauptet worden, wir haben es aber zur Zeit nicht angeführt, ohne damit unbekannt zu sein.

Was die Sache selbst betrifft, so hat in Beziehung auf den ersten Anstand mein Herr Nachbar eine ausführliche Erläuterung gegeben. Ich muß hinzufügen, daß das Verlesen von Actenstücken, die in dem ganzen Lande längst bekannt waren und schon längst das Urtheil des Publicums erhalten haben, daß dieses an und für sich durchaus nicht als eine Einwirkung für oder gegen ein Individuum angesehen werden kann. Daß durch den Wahlcommissär specielle Anspielungen auf eine einzelne Person gemacht worden seien, behaupten ja selbst die Petenten nicht. Weil außerordentlicher Weise ein Landtag aufgelös't und gleich wieder die Ständeversammlung neu gebildet werden sollte, so schien es bei den Wahlmännern auf dem Lande sogar zweckmäßig, ihnen die Ursache durch den Wahlcommissär zu erläutern. Daß eine specielle Beziehung auf Den oder Jenen dabei gemacht worden sei, hat zu unterstellen Niemand das Recht. Ich kann also die Thatsache, daß diese Gegenstände vorgelesen worden sind, durchaus nicht als irgend eine Einwirkung im Sinne des Gesetzes ansehen.

Was die Vergelübdung betrifft, meine Herren, so muß ich zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß, wo es sich um die Beeidigung oder Vergelübdung einer größern Zahl von Personen handelt, eine Modification der Formen in der Natur der Sache liegt. Die Eidesordnung spricht aus, daß vor der Bestabung ein Handschlag gegeben werden soll, bei Eidesablagen soll ferner eine förmliche Bestabung vorgelesen, nachgesprochen und darauf der Eid geleistet werden; es soll auch jeder Einzelne, so sagt die Eidesordnung, die Bestabungsformel nachsprechen. Wenn man nun diese Formen anwenden müßte und wollte oder angemessen hielte, so würde also die Beeidigung in einer ganz andern Form geschehen müssen, als sie geschieht. Man wird ihn aber, Gott Lob, so wie er jetzt vorgenommen wird, eben so bindend halten, als wenn er eidesordnungsgemäß abgenommen worden wäre. Ich will der Wichtigkeit des Handschlags durchaus keine Beschränkung entgegenstellen, aber so viel ist gewiß, daß die Wichtigkeit des Eides ungleich bedeutender, als die eines Handgelübdes ist, und doch entbehrt er der Betheurung des Handschlags. Was bei den öffentlichen Versammlungen des Volks schon angewendet wird und gilt, sollte, glaube ich, in Beziehung auf die Vergelübdung der Wahlmänner durchaus ebenfalls anwendbar erscheinen. Bedenken Sie, meine Herren, daß ein Wahlcorpus aus mindestens 32, und dermalen bis zu 104 Wahlmännern besteht. Wenn nun der Wahlcommissär recht pünktlich verfahren wollte, so müßte er jedem Einzelnen die Bestabungsformel vorlesen, sich diese von jedem Einzelnen nachsprechen lassen und ihm dann den Handschlag abnehmen; er müßte denselben Act durch alle einzelnen Wahlmänner durchführen. Würde in dieser Weise, meine Herren, verfahren werden müssen, so würde dieses offenbar, glaube ich, nicht nur den Werth des Handgelübdes benachtheiligen, sondern überhaupt das Wahlgeschäft auf eine eigene Weise stören,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn bis diese Verpflichtungen beendigt sind, würde ein größerer Zeitraum vergehen. Es ist also, analog der Vornahme der Eidesleistung der Abgeordneten, bisher von dem Wahlcommissär eine Form geübt worden, die, ohne der Wichtigkeit der Handlung zu nahe zu treten, sie wesentlich abkürzt. Diese Form ist ohne Zweifel die angemessenste, und in dieser Beziehung wird also der Handschlag schon an und für sich, so wenig er bei der Eidesleistung der Ständemitglieder vorkommt, an sich wegbleiben müssen; allein es ist ausdrücklich, wie schon bemerkt wurde, in der Eidesordnung bestimmt, daß, wenn auch eine einzelne Förmlichkeit unterlassen wird, dieses die Gültigkeit des Actes oder die Verbindlichkeit des abgelegten Handgelübdes nicht aufhebe. Es ist also die Gültigkeit einer Wahl durchaus nicht zu beanstanden, wenn etwa der Handschlag nicht abgenommen worden wäre.

Der Herr Berichterstatter hat nun weiter bemerkt, es sei nothwendig, in dem Wahlprotocoll anzuführen, daß dieses Handgelübde eidesordnungsmäßig abgenommen worden sei, um zu bestätigen, daß es gehörig stattgefunden habe. Meine Herren! Durchgehen Sie die sämmtlichen Wahlprotocolle, vielleicht mit Ausnahme eines einzigen sind sämmtliche unförmlich, denn nach der Form, wie sie seit zehn Jahren besteht, heißt es bloß: „worauf die Verpflichtung abgenommen wurde“, von „ordnungsmäßig“ oder von einer Aufnahme der Eidesformel und der Bestabung in das Protocoll ist durchaus keine Rede. Die Bestätigung, daß eine Vergelübdung stattgefunden habe, wurde bisher im Allgemeinen und durch das Formular vorgeschrieben, auch von der Kammer beliebt, das Formular anzunehmen, und es ist in Beziehung darauf irgend eine Unförmlichkeit nicht zu ersehen. In keinem Fall möchte ich gerade behaupten, daß das Protokoll dadurch als verfälscht erscheinen würde, denn dann würde dieser Vorwurf in der That eine große Menge anderer Geschäfte auch treffen. Ich glaube nun, wenn auch, wie es schon mehrmals berührt worden ist, von einer gewissen Ueberzeugung ausgegangen wird, daß doch bei Beurtheilung der Frage, ob eine Wahlhandlung gültig sei oder nicht, doch in Beziehung auf Förmlichkeiten gewisse Regeln berücksichtigt werden müssen, denn sonst, meine Herren, ist es willkürlich, und würde zu weit führen können.

Ueber die Frage, ob das Manifest und der Beschluß der zweiten Kammer verlesen worden sei, habe ich von Seite des Herrn Wahlcommissärs nähere Auskunft nicht verlangt, weil ich erst durch die Vorstellung diesen Anstand kennen gelernt habe; der Anstand wegen der Form der Verpflichtung cursirt schon längere Zeit im Publicum, und dadurch habe ich Veranlassung gefunden, den Wahlcommissär zur Erklärung aufzufordern. Er hat bemerkt, daß er sich nicht mehr erinnern könne, ob er wirklich den Handschlag abgenommen habe oder nicht, hat aber seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß er diese Förmlichkeit durchaus nicht als erforderlich angesehen habe. Ich glaube, daß die Wahl von Philippsburg und Schwetzingen in dieser Beziehung nicht wohl beanstandet werden kann, ohne in den Fall zu kommen, sich wenigstens dem Vorwurfe einer allzu ungewöhnlichen Richtung nach bestimmten Formen auszusetzen.

Knapp: Ich danke dem Abgeordneten Posselt für die schönen Worte, welche er gesprochen hat, und schließe mich ganz seinem Vortrage an.

Was die Sache selbst betrifft, so finde ich die Vertheidigung der Herren Regierungscommissäre im Widerspruch mit ihren eigenen Handlungen. Der Herr Regierungscommissär (Geheimer Referendär Eichrodt) hat selbst eine Wahl vorgenommen, wobei er jedem einzelnen Wahlmann den Handschlag abgenommen hat.

Bissing: Ich hatte mich erhoben, um über die ungeheuern Wahlumtriebe von Schwetzingen einige Worte zu sprechen; allein da dieß von den Abgeordneten Gerbel und Bassermann schon geschehen ist, so habe ich mit Bestätigung des Gesagten nichts weiter hinzuzufügen, als daß jene Wahlumtriebe sogar noch nach der Wahl stattgefunden haben und daß, als in Heidelberg eine Protestation von Wahlmännern gegen diese Wahl im Werke war, dorthin sogar der Beamte von Schwetzingen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie verfolgte, um das Zustandekommen dieser Protestation zu verhindern.

Geheimer Referendär Eichrodt: Aus dem Umstande, daß andere Wahlcommissäre, also namentlich auch ich, den Handschlag abgenommen haben, folgt noch keineswegs, daß die Vergelübdung mittelst Handschlags geschehen muß, denn die Wahlcommissäre sind keine gesetzlichen Interpretoren der Gesetzgebung. Ich habe nur zu zeigen mich bemüht, daß die bestehende Gesetzgebung den Handschlag nicht verlangt, sondern sich begnügt, wenn die Bestabungsformel nachgesprochen wird.

Schaaff: Die Abtheilung, der ich angehöre, glaubte in ihrer Mehrheit, die Wahl, von der die Rede ist, beanstanden zu müssen aus den beiden Ihnen bekannten Gründen. Ich gehöre zur Minorität dieser Abtheilung, welche die entgegengesetzte Ansicht hatte und der Meinung war, es sei kein Grund vorhanden, diese Wahl zu beanstanden. Der Abgeordnete Sander, als Vorstand der Abtheilung, hat schon in seinem Berichte auch die Gründe der Minorität angeführt, so wie er jene der Majorität auseinandergesetzt hat, und ich glaube, mit einer Unparteilichkeit, daß wohl Niemand errathen wird, ob er der Minorität oder Majorität angehört. Es sind wohl für die Ansicht der Minorität in der Kammer selbst so viele einleuchtende Gründe vorgetragen worden, daß ich es nicht verantworten zu können glaube, Ihre Geduld noch länger in Anspruch zu nehmen.

Was die Einwirkungen des Wahlcommissärs betrifft, so muß ich sagen, würde ich die Wahlmänner des Bezirks beklagen, wenn die Rede des Wahlcommissärs sie hätte bestimmen können, so ihre Stimmen abzugeben. Der Wahlcommissär mußte doch eine geschichtliche Einleitung geben, und was konnte er am Ende anders sagen, als den Grund, warum die Kammer aufgelös't wurde, als daß er sagt, der Großherzog habe sich in seinen Rechten beeinträchtigt geglaubt. Es muß ein Grund vorhanden gewesen sein, warum die Kammer aufgelös't wurde, und der Wahlcommissär mußte diesen Grund angeben; er mußte ihnen ferner die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinandersetzen, er mußte also auch die Eigenschaften, die er für einen würdigen Abgeordneten voraussetzt, bezeichnen, er mußte also seine individuellen Ansichten aussprechen, sonst hätte er nichts thun können, als das Gesetz bezeichnen, welches die Eigenschaften des Abgeordneten angiebt, die ihn fähig machen, Abgeordneter zu werden. Es ist aber hier ausdrücklich der Gegensatz gemacht zwischen gesetzlichen Eigenschaften und zwischen Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten, und darum kann und darf und muß und soll der Wahlcommissär ausführen, was er glaubt, das erforderlich ist, um das Bild eines würdigen Abgeordneten zu geben, und darf dabei seiner individuellen Ansicht sogar folgen. Aus diesem Grunde nun die Wahl für beanstandet zu erklären, dafür könnte ich wahrhaft nicht sein.

Was den zweiten Anstand betrifft, so sind wir, meine Herren, darüber noch nicht im Klaren, ob der Handschlag abgenommen wurde oder nicht, aber ich muß sagen, ich bedauere, daß dieser Umstand zur Sprache gebracht wurde in diesem Hause, daß sich Stimmen erhoben haben, die Einen, welche sagen, dieses ist eine leere Form, darüber kann man sich hinaussetzen, die andern, welche sagen, darauf allein beruht die Handlung, Alles ist nicht bindend, wenn der Handschlag nicht abgelegt wurde. Wenn vollends solche Ansichten von Juristen ausgesprochen werden, deren Stimme immer gewogen wird, wenn von Rechtsansichten die Rede ist, so könnte hier ein Schwanken in manche Rechtsverhältnisse kommen, und ich hätte darum gewünscht, daß man sich darüber in diesem Saale nicht ausgesprochen hätte; nachdem es aber geschehen ist, muß ich auch meine Ansicht aussprechen. Ich glaube, daß der Handschlag eine Nebenform ist, ich sage, die Hauptform besteht darin, daß der Mann weiß, worauf er vergelübdet wird, und dieses sagt ihm die Vergelübdungsformel. Wenn der Herr Wahlcommissär etwa eine andere Vergelübdungsformel vorgelesen hätte, dann würde ich allerdings Bedenken tragen, die Wahl für gültig zu erklären, denn dann hätten die Leute nicht das volle Handgelübde abgelegt. Wenn also der Wahlcommissär, statt die Formel vorzulesen, daß sie nach ihrer eigenen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueberzeugung stimmen sollen, vorgelesen hätte: „Meine Herren, es geschehe nun, daß Sie nach den Wünschen und Ansichten Ihres Dienstherren hier Ihre Stimme abgeben“, dann, meine Herren, hätte eine Einwirkung stattgefunden, aber nicht damit, daß der Handschlag unterblieben ist.

Ich glaube also, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, die Wahl zu beanstanden. Ich spreche immer noch vom Standpunct des Juristen. Der §. 31. der Eidesordnung ist schon angeführt worden, worin es heißt, daß, wenn auch eine Form unterblieben ist, darum doch der Eid rechtsgültig sein kann; allein jetzt haben wir das Handgelübde vor uns. Dieses ist freilich etwas Anderes, es ist etwas Hochwichtiges und Bedeutendes, aber doch noch immer nicht so hochwichtig und bedeutend, als der Eid. Ich sage auch mit dem Herrn Regierungscommissär, wenn Förmlichkeiten nachgelassen werden bei'm Eid, so müssen sie bei'm Handgelübde auch nachgelassen werden. Man sagt zwar, ja dieses ist die einzige Förmlichkeit; darauf sage ich, man kann Alles behaupten, ob es aber mit Grund behauptet wird, darüber ist jedem Andern ein Urtheil freigegeben. Es ist das Gebiet der Sophistik so weit und hat der Gänge so verschiedene, daß, wer einer Sophistik folgt, am Ende hängen bleibt und sich ein Urtheil aufgedrungen fühlt, an das er gar nicht gedacht hat. Es ist am besten, man folgt seiner eigenen Einsicht. Ich spreche weiter, meine Herren, als Jurist, daß unsere Verordnung vom Jahre 1833 bei'm Eide und Civilproceß practisch den Handschlag ganz aufgegeben hat, es wird dort gar kein Handschlag verlangt bei'm Eid. Ich spreche weiter, daß unsere Civilproceßordnung die schriftliche Ablegung des Handgelübdes zuläßt. Nun, meine Herren, jetzt weisen Sie mir nach, wie in diesen Fällen der Handschlag applicirt und vollzogen wird. Sie sehen also, daß unsere Gesetzgebung auf den Handschlag nicht das Hauptgewicht legt, sondern auf die Form, sei es nun bei'm Eid oder bei'm Handgelübde. Es ist wenigstens von keiner Seite dieses in Widerspruch gezogen worden. So lange dieses nicht geschehen ist, müssen wir annehmen, daß es nicht geschehen ist. Wenn ich nun als Abgeordneter hier in diesem Saale nach dem gewöhnlichen Menschenverstand meine Stimme abgebe, so muß ich sagen, ich müßte wirklich befürchten, die Wahlmänner des Bezirks Schwetzingen würden erbost über mich, wenn ich hier laut erkläre, ja, die Leute haben den Handschlag nicht abgegeben, Gott weiß, was da für reservationes mentales bei diesem Acte stattgefunden haben. Meine Herren! Sie legen hier den Wahlmännern von Schwetzingen Prädicate bei, um welche sie Niemand beneiden wird.

Was noch einige Bemerkungen über Wahlumtriebe betrifft, welche von den Abgeordneten Gerbel, Bassermann und Bissing vorgetragen wurden, so sind dieß einige Schwärmer und Raketen, welche gleichsam als Vorläufer vor der Schlacht losgehen!

Bissing: Sie leuchten doch auch gut!

Schaaff: Ich könnte auch meinerseits den Herren gegenüber einstweilen mit einigen romanischen Lichtern aufwarten, will es mir aber auf die angekündigte allgemeine Discussion vorbehalten.

Rindeschwender: Ich will mir doch statt der weitern Ausführung, welche ich umgehe, eine Frage an den Abgeordneten Schaaff erlauben: Er hält nicht für nothwendig, daß der Handschlag abgelegt wird, — hält er auch nicht für nothwendig, daß die Vergelübdungsformel von den Beamten vorgesprochen und von den Wahlmännern nachgesprochen wird?

Schaaff: Wenn ich aufrichtig sprechen soll, so muß ich sagen, daß ich auf das Nachsprechen nicht viel halte, aber auf das Vorlesen. Es wird die Eidesformel vorgelesen und darauf sagt der Richter den Leuten, die das Handgelübde nun abzulegen haben: Sprechen Sie nach, was ich vorlesen werde, nämlich die Formel „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort ꝛc.“ Die Eidesformel wird nicht Wort für Wort nachgesprochen.

Rindeschwender: Ein Handgelübde ist also nach den Begriffen des Abgeordneten Schaaff dasjenige Ding, wo weder Jemand etwas vergelübdet, noch wo er einen Handschlag abgiebt. Es ist eine eigenthümliche Art von Handgelübden, man kann sie nicht greifen, nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sehen, nicht riechen, nicht hören. Ich meine, daß das Nachsprechen der Vergelübdungsformel wirklich nothwendig ist, und ich frage nun, hat man eine Ueberzeugung dafür, daß, wenn 60 und mehr Anwesende ein Gemurmel laut werden lassen, diese wirklich die Vergelübdungsformel nachsprechen? Ich sage, Nein, und wenn ich keine Ueberzeugung dafür habe, so habe ich nicht einmal die Wahrscheinlichkeit, daß die Vergelübdungsformel nachgesprochen wurde. Aus meiner Praxis als Advocat weiß ich, daß mir ein Client vorgetragen hat: Wir sind miteinander vergelübdet worden, ich habe mich aber wohl gehütet, es gerade in der nämlichen Form nachzusprechen, sondern ich habe immer ein „nicht" hinzugesetzt.

Schaaff: Dieser Mann hätte auch einen Handschlag gegeben!

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Die apodictische Gewißheit, die der Herr Abgeordnete verlangt, daß alle Wahlmänner die Bestabungsformel nachsprechen, kann kein Wahlcommissär geben, denn wenn eine Masse von wenigstens dreißig und bis hundert Menschen vor ihm stehen, und er ersucht sie, sie möchten ihm die Formel nachsprechen, so kann er unmöglich die Ueberzeugung haben, daß diese hundert zu gleicher Zeit Dasselbe gesprochen haben sollen, denn wenn sie es laut sprechen würden, so würde man sie nicht verstehen.

Rindeschwender: Ganz richtig, aber gerade darum nimmt man jedem Einzelnen den Handschlag ab.

Welcker: Auch ich gehe von der Ansicht aus, die der Abgeordnete Böhme ausgesprochen hat. Practisch halte ich es, wenn es sich um die Gültigkeit einer Wahl handelt, mich zu fragen: ist hier eine Wahl vorhanden, von der ich die Ueberzeugung fassen kann, daß sie auf gesetzlichem Wege, aus dem freien und ächten Volkswillen hervorgegangen ist? Wenn ich gegründete Zweifel darüber habe, und sich diese vollends auf äußere Gesetzwidrigkeiten stützen, dann beanstande ich die Wahl, und ich halte es für practisch, daß die Volksabgeordneten streng sind in der Beanstandung der Wahlen, wo sie denken, daß ungesetzliche Einflüsse in Wirksamkeit gesetzt wurden. Denn, meine Herren, zumal auf dem Standpuncte, auf dem die deutschen Kammern stehen, werden Sie alle Versprechungen und Drohungen nicht hindern, wenn Sie nicht das practische Mittel der Ungültigkeitserklärung benutzen; das haben wir leider durch die Erfahrung gesehen. Ich meinerseits will darum jetzt nicht auf diese Umtriebe, die hier vorgenommen worden sind, weiter eingehen, weil die zwei Hauptmomente offenbar dem Gesetze zuwider sind, sich leicht vollkommen juristisch in's Klare setzen lassen und an sich schon genügen. Ich will nur bemerken, daß ich nun und nimmermehr, wenn ich zufällig das Wort habe, eine gleichgültige, eine geringschätzende Bemerkung über das Vorkommen solcher traurigen Ereignisse mit Stillschweigen übergehen werde. Beamte sollen nicht drohen, nicht versprechen, nicht durch angebliche höhere Gunst oder Ungunst einwirken; dadurch demoralisirt man das Volk, beleidigt in vielen Fällen sogar die Majestät, gefährdet und untergräbt die Achtung des Beamtenstandes und der Regierungsbehörden und die Reinheit der Volkswahlen. Freilich sind die Leute nicht überall so schlecht oder so dumm, daß sie sich durch solche Mittel bestechen oder einschüchtern lassen, im Gegentheil, wie die Pforzheimer, sich so muthig und verständig benehmen, daß sie jene Gerüchte erstens als unwürdig für sie, und zweitens nur für dumme und beschränkte Menschen berechnet und einflußreich ansehen, denn es ist doch klar, daß in der Regel solche Versprechungen nicht gehalten werden können, weil sie der Mitwirkung der Stände bedürfen. Also nur geistesbeschränkte Menschen lassen sich dadurch fesseln. Aber freilich sind noch nicht alle Bürger in unserm Lande so hinlänglich aufgeklärt, denn nur dumme Menschen können es verkennen, daß es für sie viel schädlicher und gefährlicher ist, bloße Jasager in dieser Kammer zu haben, und daß eine dem allgemeinen Wohle nachtheilige Verwaltung zuletzt auch für die einzelnen Gemeinden und Bürger ungleich verderblicher wird, als ihnen die vorgespiegelten Vortheile je nützlich geworden wären. Gott Lob, daß es in Städten wie Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Constanz, in Wahlbezirken, wie in denen des tüchtigen Schwarzwaldes noch wür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dige und verständige Männer giebt; würdige Männer, die sich nicht durch alle jene Umtriebe bethören lassen. Was die Wahlumtriebe in Schwetzingen betrifft, so habe ich zwar nicht überall vollständige juristische Beweise, aber doch so viel moralische Ueberzeugung, daß ich schon aus diesem Grunde die Sache zur Untersuchung abgeben und die Wahl beanstanden würde. Es ist mir, meine Herren, keinen Augenblick zweifelhaft, daß die Unterlassung der Förmlichkeit des Handschlags in diesem Fall durchaus von der allergrößten und entscheidensten Bedeutung ist. Der Handschlag bildet einen wesentlichen Theil des Ganzen; fehlt ein solcher, so existirt das Ganze nicht. Ohne diese nothwendigen Förmlichkeiten, würde man sagen können: Euere Rede sei: Ja, ja, nein, nein, denn der ehrliche Mann soll sich durch das Jawort eben so sehr binden, wie durch einen Eid. Aber man hat gerade mit Rücksicht auf die menschliche Natur die Förmlichkeiten des Eides, wie sie das Gesetz vorschreibt, für nothwendig erachtet, um eine bestimmte juristische Gewißheit, ein bestimmtes bürgerliches Vertrauen darauf zu gründen, und wo ein Stück von diesen Formen mangelt, ist diese Gewißheit nicht vorhanden, und darum hat das Strafgesetz mit Recht gesagt, in diesem Fall ist auch nicht der Meineid vorhanden. Eben so ist es mit der Vergelübdung. Ohne Handschlag oder ohne daß jeder einzelne Wahlmann, Einer nach dem Andern, die Formel des Gelübdes ausgesprochen hat, läßt sich vollends gar nicht einmal beweisen, daß die einzelnen Wahlmänner irgend etwas versprochen haben, weder juristisch, noch menschlich und moralisch.

In Beziehung auf die Rede des Herrn Wahlcommissärs muß ich bemerken, daß es erstaunlich stark ist, wenn eben der Wahlcommissär, dem es die Verfassung ausdrücklich zur Pflicht macht, sich nicht auf die Personen einzulassen, nicht für und gegen zu wirken, sondern nur ganz allgemein die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinanderzusetzen, wenn dieser nun ganze Manifeste und Rescripte verlies't, welche in directer persönlicher Beziehung zu dem einen Candidaten stehen, wenn er Manifeste und Acten verlies't, die, Gott gebe, einer verflossenen Zeit angehören, die aber in dieser verflossenen Zeit den unfreundlichsten Charakter an sich tragen, und sogar das Haupt der Regierung an sich tragen, ein Manifest, das den Mann, der Candidat war, als den Feind des Fürsten, als den Ruhestörer bezeichnet, der die Auflösung der Kammer nothwendig gemacht hat. Nun, meine Herren, ist dieses eine unschuldige Einleitung, um den Leuten unparteiisch die Eigenschaften eines Abgeordneten auseinanderzusetzen? Ist damit nicht vielmehr deutlich gesagt: Wählt diesen Mann nicht, er hat die Landtagsauflösung bewirkt und er wird sie nochmals bewirken? Dieses war der Sinn der Rede des Wahlcommissärs, den er seinen Worten gab; Dieses spreche ich als Geschworner aus. Ueber den Dolus, meine Herren, kann kein Mensch anders urtheilen, als nach seiner eigenen Ueberzeugung, aber dennoch muß der Geschworne darüber urtheilen, und nach dieser in der Natur der Sache liegenden Gewißheit mußte ich aussprechen, hier hat der Wahlcommissär einwirken wollen.

Wenn man sich nun noch auf die Mündigkeit der Bürger beruft, so muß ich nur bemerken, daß, wenn man auf der einen Seite die badischen Bürger mit Gendarmen auffängt unter dem Vorwande, man müsse sie beschützen, damit ihre Freiheit nicht durch den Zuspruch anderer Bürger beschränkt würde, man sie nun auf einmal für so überflüssig mündig erklärt, daß sie auf gar keine Einsprache eines doch an sich sehr achtungswürdigen öffentlichen Beamten eine Rücksicht nehmen können. Nein, meine Herren, so mündig muß man sie nicht halten, daß sie nicht bestimmt werden könnten durch die Beamten, denn sonst hätte die Verfassung gar nicht gesagt, daß dem Wahlcomissär verboten sei, einzwirken.

Ich stimme für die Ungültigkeit der Wahl.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Der Strom der Rede des verehrten Sprechers vor mir hat ihn abermals zu verschiedenen Ausdrücken geführt, die, wie ich glaube, nicht angemessen sind. Er hat das Benehmen des Wahlcommissärs als ungeschickt erklärt, daß er nämlich das Manifest und den Beschluß der Kammer vom 18. Februar verlesen haben sollte. Ich glaube, ein solches

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Urtheil ist in jedem Fall ungeeignet, denn über die Absicht dieses Lesens können verschiedene Meinungen bestehen; das Factum ist einfach und unverfänglich. Ferner glaube ich, was die so oft wiederholten Aeußerungen über Wahlumtriebe betrifft, die noch zur Discussion kommen sollen, bemerken zu müssen, daß neben dem Gefühle des Unangenehmen sich nun bald ein anderes einstellen muß, nämlich das, daß es langweilig ist und daß es den Eindruck, den man beabsichtigt, durchaus nicht machen wird, indem eine Leidenschaft die andere todtschlägt.

Welcker: Ich wollte keinen verletzenden Ausdruck gebrauchen. Uebrigens ist es mir leid, daß die Verhältnisse uns in die Nothwendigkeit versetzen, diese Sache öfters zu besprechen. Ich werde mich von meiner Pflicht nicht abhalten lassen; die Landtagsabgeordneten sind nicht hier, um Kurzweil zu treiben. Wenn man die Vorgänge nicht unbeantwortet läßt, so müssen es sich Diejenigen zuschreiben, welche die Sache veranlaßt haben.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Dann muß ich mich noch gegen eine Interpretation verwahren; es ist nämlich behauptet worden, daß in der Verlesung des Manifests nothwendig eine unmittelbare Beziehung auf einen Wahlcandidaten liege. Ich will das Manifest nicht verlesen, ich habe es aber vor mir liegen, und, meine Herren, es ist in diesem Manifeste von Niemand, als der zweiten Kammer die Rede. Es ist kein Individuum bezeichnet, es kann sich also auch auf Einen oder den Andern nicht beziehen.

Bekk: Was den ersten Grund betrifft, aus dem die Wahl für beanstandet erklärt werden soll, so halte ich ihn für durchaus unrichtig, den Grund nämlich, daß der Wahlcommissär das Manifest und den Kammerbeschluß vorgelesen hat. Meine Herren! Bei der Auflösung einer Kammer wird ja das Volk gewissermaßen dazu aufgerufen, seine Ansicht über den Streit, der die Auflösung veranlaßte, auszusprechen, indem es je nach seiner Gesinnung im Sinne des einen oder des andern Theils zu wählen hat. Es war also wohl ganz angemessen, daß der Wahlcommissär die Ursache, welche die Auflösung veranlaßte, und namentlich das Manifest und die darauf erfolgte Antwort dieser Kammer, vortrug. Ich sage, das war ganz an seinem Orte, und ich bin überzeugt, daß diejenigen Wahlmänner, welche die Gesinnung hatten, einen Mann — um mich nur des üblichen Ausdrucks zu bedienen — der Opposition zu wählen, dadurch, daß der Abgeordnete von Itzstein als der Urheber des Kammerbeschlusses vom 18. Februar d. J. dargestellt wurde, nur um so mehr für ihn eingenommen werden mußten, natürlich, wenn die Wahlmänner die Ansicht hatten, die Regierung habe in dem Streite Unrecht und die Kammer habe Recht; sie mußten hoch erfreut sein, daß der Urheber des Kammerbeschlusses ihr Deputirter war. Darnach finde ich in diesem Vorgange keinen Anstand gegen die Wahl.

Was dagegen die Vergelübdung betrifft, so ist die Sache schwieriger. So viel ist richtig, es muß durch äußere Zeichen klar sein, daß jeder Einzelne in der Versammlung wirklich sein Gelübde ablegt, ob nun durch Worte oder durch Handschlag; ich möchte dahingestellt sein lassen, ob darin ein Unterschied ist. Ich werde darum nicht gerade der strengen Theorie huldigen, jedesmal, wenn der Handschlag unterlassen wurde, eine Richtigkeit des Handgelübdes darin zu finden. Der Schlußsatz der Eidesordnung stellt Vieles in das Ermessen des Richters, er deutet darauf hin, daß es auf das Wesen, d. h. auf den Einfluß, den die vorgeschriebene Förmlichkeit auf den Erfolg haben kann, ankommt. Wenn nun bei dieser Versammlung jeder Einzelne das Gelübde ablegt, d. h. wenn er, wie hier in diesem Saale, einzeln aufgefordert wird, sein Versprechen abzulegen, zu sagen: „Ja“, oder die Formel nachzusprechen oder etwas Derartiges, damit man die Ueberzeugung hat, von Jedem ist das Gelübde abgelegt und eine reservatio mentalis nicht möglich, dann gehe ich über den Handschlag hinweg, weil ich ihn dann zu den unwesentlichen Formen rechnen kann. Allein durch Eines oder das Andere sollte allerdings das äußere Merkmal gegeben sein, daß jeder Einzelne verpflichtet wurde. Ich möchte deßhalb den Abgeordneten Fauth, der bei der Wahl anwesend war, fragen, ob jeder Einzelne aufgefordert wurde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sein Gelübde abzulegen, oder ob dieses nur in einem allgemeinen Gemurmel, wie es heute schon genannt worden ist, geschehen sei?

Fauth: Die Bestabungsformel wurde vorgesagt und von jedem einzelnen Wahlmann gleichzeitig nachgesprochen; hiebei muß ich bemerken, daß nach der ausdrücklichen Versicherung des Wahlcommissärs, welcher auch im Jahr 1839 die damalige Wahl leitete, zufolge welcher der Abgeordnete von Itzstein gewählt worden, — ganz die nämlichen Formalitäten wie bei der jüngsten Wahlhandlung stattfanden, daß also, wenn diesmal der Handschlag nicht abgenommen wurde, er auch damals nicht abgenommen wurde, und also auch damals die Wahl hätte angefochten werden müssen. Wir sind über so viele andere und viel bedeutendere Formfehler bei Prüfung der Wahlacten hinweggegangen, z. B. bei der Bleidorn'schen von Durlach, wobei die Unterschriften aller drei Urkundspersonen fehlten, — warum sollen jetzt so viele Wahlen angefochten werden, die im Sinne der Conservativen, der Regierung, ausgefallen sind?

Bekk: Bei diesem Umstande muß ich erklären, daß es mir leid thut, über diesen Mangel nicht hinauszukommen.

Mördes: Ohne in die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Abgeordneten Fauth den mindesten Zweifel zu setzen, halte ich die vorgetragenen Mängel für hinreichend, diese Wahl nicht nur zu beanstanden, sondern zugleich für ungültig zu erklären, worauf ich meinen Antrag stelle.

Gottschalck: Ich glaube zwar, daß der Gegenstand der Discussion schon hinlänglich erschöpft ist; allein wo ich durch verschiedene Doctrinen ängstlich gemacht werde, und den einzigen Anker des Menschen, das religiöse und moralische Vertrauen, angegriffen sehe, da kann ich nimmehr schweigen. Zur Sache übergehend, ist es ja Jedem klar, daß allenthalben Bearbeitungen vorgekommen, und daß sie in dem gegenwärtigen Fall gewiß nicht unterblieben sind. Daß diese Petition gewisse Wahrheiten enthalten muß, scheint mir um so klarer, da selbst mir, dem einfachen Bürger, wie man sagt, darum entgegengetreten wurde, weil der Abgeordnete von Itzstein mein Freund wäre. Ich muß also vermuthen, daß gegen ihn nicht weniger gethan wurde. Ich erkläre hier offen, von Itzstein war mein Freund, ehe ich ihn als Volksdeputirten näher kennen lernte; ich habe ihn geachtet als edeln Menschen; der Zufall wollte, daß wir uns in einer für mich unangenehmen Lage fanden, wo mich sein menschenfreundliches Herz anzog.

Ich gehe zu dem zweiten Puncte über, den ich für den wichtigsten halte, nämlich zu dem Handschlag. Ich glaube nämlich, daß wir in dem Handschlag das wichtigste deutsche Moment der deutschen Treue, der deutschen Achtung, der deutschen Liebe erhalten müssen, und nur Das, weil ich durch einige Reden ängstlich gemacht wurde, daß man diesen deutschen Act zernichten möchte, bewog mich, aufzustehen. Ich will vielmehr, daß dieses Moment noch weit feierlicher gemacht würde, ich möchte wünschen, daß Jeder separat verpflichtet würde. Ich möchte ferner wünschen, daß jeder Abgeordnete, der in dieses Haus tritt, nicht nur die Eidesformel beschwöre, sondern daß er auch nach Kirchenordnung förmlich vorbereitet würde. Für Alle wird es gut sein, daß wir durch die Kirche förmlich noch an die Heiligkeit des Eides erinnert werden. Im Ganzen schließe ich mich Denjenigen an, welche mit Rücksicht auf den wichtigen Gegenstand des Eides die Wahl beanstanden, damit wir im Angesichte des Vaterlandes zeigen, daß ein Handschlag bei der Verpflichtung nicht unwichtig ist.

Helbing: Der Abgeordnete Posselt hat Eingangs seiner Rede ein Glaubensbekenntniß abgelegt, welches nach meiner Ueberzeugung die allgemeine Pflicht der Abgeordneten sein wird. Es wird wahrscheinlich Keiner von uns in Ausübung dieser Pflicht ihm nachstehen.

Was den vorliegenden Streit über die Ablegung des Handgelübdes betrifft, so liegt es meiner Meinung nach ja schon im Wort, daß die Hand dabei sein muß, und wir schlichten Bürger halten uns an das Wort.

Geheimer Referendär Eichrodt: Das Handgelübde ist nichts Anderes, als ein Bindemittel, das gegeben wird unter Androhung der gesetzlichen Strafe. Nun

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird mir doch kein Jurist zu deduciren im Stande sein, daß nicht Jeder, auch selbst wenn er das Nachsprechen unterlassen hätte, nicht gebunden sei. Die Furcht vor der Strafe wird ihn schon anhalten, daß er dem abgelegten Eide die gehörige Achtung bezeugt.

Regenauer: Ich gewinne der Sache zwei Seiten ab, einmal die der Beurtheilung nach Rechtsgesetzen, zweitens die der Beurtheilung nach den Gesetzen der Moral. Nach Rechtsgesetzen muß ich meine Ansicht der der rechtsgelehrten Juristen unterordnen; Einige derselben halten sich an das Wort, sie legen die Hauptbedeutung auf die Hand, andere, und es scheint mir, daß sie den Geist des Gesetzes mehr erfaßt haben, legen die Hauptbedeutung auf das Gelübde. Es handelt sich nicht davon, daß wir die Folgen des abgelegten oder nicht abgelegten Handgelübdes nach Rechtsgesetzen beurtheilen, es handelt sich davon, daß wir den Gegenstand besprechen von dem Standpuncte der Moral aus. Der Abgeordnete Gottschalck hat vorhin die Religion angeregt, er hat die religiöse Seite der Sache herausgehoben. Nun greife ich in meinen Busen; wenn ich einer Versammlung angehöre, wenn ich die Formel vorsprechen höre, wenn ich sie nachspreche oder stillschweigend mit anhöre, wenn ich nicht protestire dagegen, wenn ich nicht laut erkläre, ich will das Handgelübde nicht ablegen, dann frage ich mich als ehrlicher Mann, habe ich das Handgelübde abgelegt oder nicht? Und, meine Herren, als ehrlicher Mann ist meine Antwort, ich habe es geleistet; es ist dieß nicht bloß meine Antwort, ich glaube behaupten zu können, daß es keinen ehrlichen Mann giebt, der nicht wird sagen können, ich habe es abgelegt; und weil ich die Wahlmänner von Schwetzingen für moralische ehrliche Leute halte, so habe ich die Ueberzeugung, sie haben das Gelübde abgelegt, so erkläre ich die Wahl für unbeanstandet.

Sander: Eine Bemerkung des Abgeordneten Fauth, die eigentlich nicht gerade zu dieser Frage gehört, die aber doch auf die Wahl sich bezieht, zwingt mich, darüber eine Aeußerung zu machen. Er sagt nämlich, es sei in dem Unterrheinkreis üblich, daß Vorversammlungen der Wahlmänner angeordnet und daß die Kosten für diese Versammlungen auf die Gemeindecassen decretirt würden. Nun kann ich mich erinnern, daß neulich von einer solchen Vorversammlung die Rede war, welche die Wahlmänner des Amts Neckargemünd und Wiesloch betroffen hat, und daß auch die beiden Herren Beamten zugegen waren. Ich setze mit Gewißheit voraus, daß dort die Kosten nicht auf die Gemeindecasse decretirt wurden. Wenn aber dennoch Decreturen für solche Vorversammlungen so leichthin ertheilt werden, so möchte ich wissen, ob Kosten für Vorversammlungen, welche nicht von den Herren Beamten, sondern von einer andern Partei ausgehen, auch so geradezu auf die Gemeindecasse decretirt werden?

Fauth: Es wurde mir als Wahlmann von verschiedenen Seiten her der Wunsch geäußert, eine Vorberathung zu veranlassen; ich fand keinen Anstand, diesem Wunsche, der zweckmäßig und auch der meinige war, zu entsprechen, um so weniger, als auch an vielen Orten dieses herkömmlich ist, z. B. in Heidelberg, Mannheim und einem großen Theile des Unterlandes, wobei die Reisekosten immer aus der Gemeindecasse auf Verlangen vergütet werden. Uebrigens wurden alle Wahlmänner hierzu eingeladen, und alle erschienen auch; man war offen gegen einander und der ganze Act war eine rechtliche Handlung.

Bleidorn: Ich will dem Abgeordneten Fauth bloß bemerken, daß nach der Gemeindeordnung die Gemeinderäthe durchaus nicht befugt sind, diese Ausgaben zu decretiren; es ist unstatthaft, und wenn es geschehen wäre, so müßten diese Decreturen den Gemeinderäthen zur Last gelegt werden.

Sander: Ich wünsche, daß solche Vorversammlungen an und für sich, wenn sie einen so officiellen Charakter annehmen, unterblieben, und wenigstens, wenn sie nicht unterbleiben, auf Kosten Jener stattfinden, welche sie anordnen, und nicht auf Kosten der Gemeindekassen, denn die Gemeindeglieder sind oft ganz anderer Meinung, als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Wahlmänner, die gewählt worden sind, und die Gemeindekassen werden sich gewiß sträuben, daß sie zahlen sollen für solche Vorversammlungen.

Wenn der Abgeordnete Böhme im Eingang seiner Rede für sich und andere Beamten das Recht vindicirt, einzuwirken auf die Wahlen als Staatsbürger, so muß ich sagen, glaube ich, daß diesesmal die Eigenschaft als Staatsbürger von der Eigenschaft als Staatsdiener verschlungen worden ist. Ich glaube kaum, daß man irgend einen Beamten gefunden hat, der als Staatsbürger einwirken konnte, wenigstens weiß ich einen damaligen Staatsdiener, dem man, weil man vermuthete, er werde auf einer oder der andern Seite einwirken, es unmöglich machte, seine staatsbürgerlichen Eigenschaften als Staatsdiener zu entwickeln. Uebrigens soll es mich freuen, wenn der Abgeordnete Böhme diese doppelte Eigenschaft in jeder Beziehung und auch hier in diesem Saale vereinigt und in beiderlei Beziehungen aufrecht erhält. Es giebt übrigens Beispiele, wie schwer es ist, die Eigenschaft als Staatsdiener mit der als Staatsbürger zu vereinigen und beide aufrecht zu erhalten.

Was die Sache selbst betrifft, so bestehe ich, für meinen Theil, auf beiden Beanstandungsgründen. Dem Abgeordneten Bekk, der auf den ersten Beanstandungsgrund kein Gewicht legen will, bemerke ich, daß der Wahlcommissär bei der Wahl nicht nur das Manifest und den Kammerbeschluß verlesen, sondern auch darüber Erörterungen angestellt hat. Er sagt, dadurch seien offenbar die Wahlmänner bestärkt worden, die für den Abgeordneten von Itzstein stimmen wollten. Wenn dieses wahr ist, so ist auch auf die andere Seite diese Bestärkung ausgedehnt worden, und gerade Das ist es, was die Wahlordnung nicht haben will, daß nämlich der Wahlcommissär die verschiedenen Parteien bestärkt in ihren Meinungen, denn er wird nicht beide Theile gleich bestärken können; er wird nicht im Stande sein, eine Rede zu halten, worin er einem jeden Theile der Wahlmänner sagt: Ihr habt Recht, Diesen zu wählen. Dieses ist nicht möglich, er mußte dem Einen oder dem Andern den Vorzug geben, und im vorliegenden Fall ist es ganz deutlich, daß seine Rede gegen Denjenigen gerichtet war, der nicht gewählt werden sollte. Nirgends im Lande, meine Herren, bei den 63 Wahlen, ist auch ein solcher Fall vorgekommen, der beste Beweis, daß es nicht angemessen, was geschehen ist; denn was ist es anders, als eine Beurtheilung des Candidaten in seiner früheren Eigenschaft als Abgeordneter, was ist es anders, als eine Kritik dessen, was er früher in diesem Saale gesprochen und gestimmt hat? Was ist aber gefährlicher, als gerade dieses? Es ist ein doppelschneidiges Schwert; der Wahlcommissär soll unparteiisch seine ganze Handlung dem Gesetze anpassen. Ich bin deßhalb mit mir wenigstens einig, daß, wenn je ein Beanstandungsgrund vorhanden ist, er herzunehmen ist aus der Beschränkung der Wahlfreiheit, wo man so deutlich zeigte, daß man die Ein und dreißig ausschließen wollte von den Volkswahlen, wo es deutlich war, daß der Abgeordnete von Itzstein nicht gewählt werden sollte. Ob dieses gerade eine Folge hatte, wird nun und nimmermehr den entscheidenden Grund abgeben, denn es wäre ein höchst gefährlicher Grundsatz, daß man untersuchen müßte, ob die Wahl erreicht wurde oder nicht.

Was den andern Anstand betrifft wegen der Nichtabnahme des Handschlags, so ist es mir unzweifelhaft, daß wir darum die Wahl beanstanden müssen. Der Abgeordnete Schaaff bedauert zwar, daß diese Frage zur Sprache kam, man muß vielleicht hier mit ihm übereinstimmen, allein jedenfalls ist das Mittel, das er wählt, um nunmehr über die Sache hinauszukommen, das schlimmste. Er wählt das Mittel, daß er sagt, es kommt auf den Handschlag nicht an, er ist außerwesentlich. Meine Herren! Ich frage Sie, was kann das Volk denken, wenn wir, die wir die Wächter der öffentlichen Moral und des Vertrauens sind, sagen, bei'm Handgelübde kommt es nicht darauf an, ob ein Handschlag abgegeben worden ist oder nicht? Man kann überzeugt sein, daß der größte Theil des Volkes den Handschlag für das Wesentlichste des Handgelübdes hält, und wenn dieß der Fall ist, so müssen wir in solcher Beziehung gerade das Wesentliche aufrecht erhalten, wir müssen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die öffentliche Moral aufrecht erhalten, wir können nun und nimmermehr daran zweifeln, daß Dasjenige, was das Volk für wesentlich hält, aufrecht erhalten werden muß, der Abgeordnete Schaaff mag sagen, was er will.

Schaaff: Ein ganzes Hofgericht hat mit mir diese Meinung ausgesprochen.

Sander: In einem besonderen Falle kann ein Richter darüber hinweggehen, wenn es sich um privatrechtliche Folgen handelt, allein wir in dieser Kammer, die wir in dieser Beziehung die öffentliche Volksstimme sind, können auf diese Subtilitäten uns nicht einlassen. Was will der Handschlag sagen, als man giebt seine Hand, daß man das Versprechen getreulich und gewissenhaft erfüllen will, und auf Diesem wollen wir stehen bleiben. Darum können wir auf die Bemerkung, es sei in früheren Wahlen Aehnliches geschehen, kein großes Gewicht legen, denn wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Der Abgeordnete Regenauer scheint mir ganz Unrecht zu haben, wenn er darauf ein Gewicht legen will, ob die Wähler sich verpflichtet gefühlt haben, den Handschlag abzulegen. Ich bestreite im Mindesten nicht, daß diese Wähler sich verpflichtet halten, so wie sie gestimmt haben, auch nach Ablegung des Handschlags zu stimmen; allein, meine Herren, dieses ist nicht die Frage, ob die Wähler sich in ihrem Innern verpflichtet fühlen, sondern ob wir uns verpflichtet fühlen in unsern Innern, daß ein Handgelübde abgelegt wurde, und ich sage Ihnen, meine Herren, wir können nichts Anderes sagen, als dieses reicht nicht aus. Ich bin darum vollkommen der Ueberzeugung, daß die hohe Kammer wohl nichts Anderes beschließen kann, als die Wahl zu beanstanden, und ich bedaure, zu sagen, daß bei der Wahl eines andern Gewählten, jener des Abgeordneten Gastroph, das Nämliche geschehen ist, daß der nämliche Wahlcommissär auch dort den Handschlag nicht abgenommen hat. Ich glaube, im Interesse dieser beiden Abgeordneten liegt es, daß wir aussprechen, die Wahl ist ungültig. Die beiden Gewählten sind lediglich außer aller Schuld, und ihnen muß daran liegen, bald wieder vor ihren Wahlbezirk zu kommen, damit ihre Sitze bald wieder besetzt werden. Was sollen wir noch lange uns an die hohe Regierung wenden? Jeder ist gewiß schon der Ueberzeugung, so ist es, wie die Petenten dargestellt haben, und wenn wir diese Ueberzeugung haben, so wollen wir beide Wahlen für ungültig erklären. Ich stelle darauf meinen Antrag.

Mehrere Mitglieder widersetzen sich dem Antrage, daß die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl jetzt gleich zur Entscheidung gebracht werde, worauf der Präsident die Kammer frägt:

ob die Wahl des 31sten Aemter-Wahlbezirks Schwetzingen und Philippsburg für ungültig zu erklären sei?

Diese Frage wird mit 32 gegen 20 Stimmen bejaht.

von Itzstein erbittet sich hierauf das Wort und äußert:

Meine Herren! Ich habe bisher geschwiegen, so lange es sich um die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl handelte. Ich habe geschwiegen, weil ich glaubte und mit Recht fürchten mußte, man könnte mein Sprechen als Ausfluß einer Empfindlichkeit oder Ausdruck der Kränkung ansehen, daß mich der Wahlbezirk fallen ließ, dem ich zwanzig Jahre lang ein treuer Deputirter war, der mich einstimmig gewählt hatte und der mir öffentlich sprechende Beweise seiner Zustimmung gegeben hat, daß er mich fallen ließ auf Einwirkungen, wie sie wohl noch nie stattgefunden haben. Doch! nachdem nun die Kammer den Ausspruch über die Wahl gethan und sie für ungültig erklärt hat, muß ich sprechen; ich bin es mir selbst, ich bin es meiner Ehre und meiner öffentlichen Stellung schuldig. Ich muß hier sprechen, weil die unselige Fesselung der Presse und die schwerlastende Censur mir unmöglich machten, mich gegen die schweren Angriffe der Beamten in den Wahlbezirken, namentlich jener in Schwetzingen, Angriffe, durch welche sie mich förmlich bei allen Bürgermeistern und Wahlmännern an den Pranger stellten, vor der Welt zu vertheidigen. Wenn die Beamten in Folge ihnen zugegangener Instructionen glauben, im Sinne des Ministeriums auf die Wahlen einwirken zu müssen, damit Keiner der Ein

und dreißig gewählt werde; nun, so geschehe es wenigstens auf eine nicht verwerfliche Art, obschon ich nach meiner Denkweise mich nie zu einem solchen Schritt verstehen könnte; aber darauf beschränkte man sich nicht, denn sie griffen die Ehre des Mannes an, um den es sich handelt, vielmehr sagte der Herr Oberamtmann Fauth ....

Schaaff: Wir haben die Titulaturen bisher gelassen; es giebt nur Abgeordnete in diesem Saale!

von Itzstein: Sie haben Recht, Herr Abgeordneter Schaaff, also der Herr Abgeordnete Fauth wird sich vielleicht auch jetzt nicht erinnern, ob er es gesagt hat, ich darf mich aber auf alle Bürgermeister und auf alle Wahlmänner dieser beiden Aemter berufen. Er hat erklärt: Ich sei ein Feind der Regierung, ich hätte dem Großherzog den Dolch auf die Brust gesetzt und ihm gleichsam in's Gesicht geschlagen!! Ich wollte der Regierung und der Krone die Rechte rauben; so lange ich in der Kammer wäre, sei keine Ruhe mehr; wer den Großherzog liebe, könne den Itzstein nicht wählen!!

Meine Herren! Es thut sehr wehe, wenn sich ein Mann in meinen Jahren, mit weißem Haupte, auf eine solche Weise vor seinen Mitbürgern herabwürdigen und an den Pranger stellen lassen muß. Es schmerzt ein solches Benehmen um so tiefer, als ich mit dem Bewußtsein erfüllter Pflicht auf mein landständisches Wirken zurücksehen, und zugleich kühn fragen darf: Wer kann mich beschuldigen, je die Achtung vor dem Gesetze und vor der Regierung verletzt zu haben? Wer kann mir vorwerfen, dem Regenten nicht die hohe Verehrung stets gezollt zu haben, welche Jeder fühlen muß, der, wie ich, das Glück hatte, durch seine Stellung den Landesherrn und seine Handlungen näher beobachten zu können? — Und wer, darf ich im ruhigen Bewußtsein sagen, kann mir ein absichtlich begangenes Unrecht vor Gott und Menschen vorwerfen? Und doch glaubten mich die Beamten in Schwetzingen auf die angedeutete Weise vor den Augen der Welt anschuldigen zu müssen! Ich finde meine Genugthuung für solche Angriffe in der gegenwärtigen Erklärung, mit welcher ich der öffentlichen Meinung das Urtheil überlasse, ob ein solches Verfahren ein edles, ob dieß ein Mittel sei, die Achtung der Bürger vor dem Beamten, das Vertrauen derselben zu der Regierung zu erhalten? Sie glauben vielleicht, meine Herren, daß der Beamte aus Patriotismus also gehandelt und auf solche Weise gesprochen hätte? — Aber! Sie irren sich. Wäre dieß der Fall und wäre wahr, was man mir anschuldigte, dann bin ich ein dem Staate gefährlicher Mann, und ein schädliches, störendes Mitglied der Kammer. — Dann müßte der Beamte Alles thun, meinen Eintritt in die Kammer auf alle mögliche Weise zu verhindern, damit dieß Unglück vom Lande abgewendet werde. Doch! Das war nicht das Ziel des Strebens. Nur das Verdienst wollte der Beamte haben, mich aus dem Bezirke zu verdrängen. Deßwegen sagte er den Leuten: Es ist mir lieb oder recht, wenn ein anderer Bezirk den Itzstein wählt, nur wir wollen ihn nicht als Deputirten wählen! Es liegt also offen vor, daß man nur nach Oben gefällig sein und sich dieses Verdienst erwerben wollte. — Ich stehe vor Gott und den Menschen da und wiederhole, die öffentliche Stimme wird urtheilen in dieser Sache.

Fauth: Es ist nicht recht von dem Abgeordneten von Itzstein, auf die Angaben einiger seiner Freunde hin, einen Beamten zu verdächtigen, indem er Thatsachen für wahr angiebt, die durchaus erlogen sind. Ich beziehe mich rücksichtlich dessen, was ich bei der Vorberathung gesprochen habe, auf jeden Bürgermeister, mit Ausnahme eines einzigen, nämlich jenes von Seckenheim. Alle werden bestätigen, ich habe nichts weiter gesagt, als: der Herr von Itzstein habe die Ehrfurcht gegen den Großherzog verletzt.

(von Itzstein durch Zwischenruf: eine Kleinigkeit!)

Ich habe den Wahlmännern bemerkt, daß es nicht in ihrem Interesse liege, diesen Mann — so viele vortreffliche Eigenschaften er auch haben möge, — wieder zu wählen, daß dieses Mal das Interesse des Landes nicht werde gefördert werden, wenn man ihn wieder wähle.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sein Freund von Seckenheim machte hierauf die Bemerkung: „der Herr von Itzstein ist der beste Freund des Großherzogs.“ Ein Anderer warf dagegen ein: „Ist der Euer Freund, der Euch in's Gesicht schlägt?“

Man hat also auf eine canaillöse Weise meine damals gesprochenen Worte verdreht. Man scheut sich nicht, in diesem Saale zu sagen, ich hätte jene unehrerbietigen, unziemlichen Worte gesprochen.

Ich habe auch bei jener Vorberathung gewiß alle mögliche Mäßigung beobachtet und es ist mir sowohl in Neulußheim bei der Vorberathung, als nachher bei der Wahl in Hockenheim von allen Ihren (von Itzsteins) Freunden bemerkt worden, ich hätte mich sehr mäßig verhalten, sie wären, wenn sie gewußt hätten, daß nichts Weiteres vorkomme, nicht nach Neulußheim gekommen. Ich habe auch die Verdienste und die guten Eigenschaften und Vorzüge des Abgeordneten von Itzstein anerkannt, — man muß ja Jedem Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich kann mich auf die ganze Versammlung berufen, daß ich Sie in keiner Weise herabgewürdigt habe. Das ist meine Ueberzeugung gewesen, die ich damals ausgesprochen habe, es sei nicht gut für das Land, wenn Herr von Itzstein wieder gewählt werde.

Es wurde von Einem entgegnet, der Herr von Itzstein wird doch wieder gewählt, und wenn nicht in Schwetzingen, in einem andern Bezirk. Darauf habe ich geantwortet: Jeder andere Bezirk mag wählen, wen er will, wir wollen in unserm Gewissen wenigstens sauber sein; Jeder kehre vor seiner Thüre.

(Allgemeine Heiterkeit im Saale.)

Schaaff: Es ist sehr fatal, wenn solche persönliche Streitigkeiten hier in diesem Saale ausgemacht werden sollen. Wenn der Abgeordnete von Itzstein den Beamten Vorwürfe hat machen wollen, die gegen ihn gewirkt haben, so hätte er ihnen wenigstens keine Suppositionen unterschieben sollen, als hätten sie es gethan aus diesem oder jenem unehrenhaften Grunde. Es können ja auch die Beamten gegen ihn gewirkt haben, weil sie die Ueberzeugung hatten, daß nun ein anderer Mann besser an seinem Platze sein würde, allein man muß nur nicht, so lange man nicht weiß, welche Gründe Jemanden geleitet haben, gerade schlimme Gründe unterschieben.

Geheimer Referendär Eichrodt: Wenn der Beamte in seiner Eigenschaft als Wahlmann in der Versammlung der Wahlmänner den öffentlichen Charakter des Herrn Abgeordneten von Itzstein angegriffen hat, so muß sich dieß jeder Candidat einer Abgeordnetenstelle gefallen lassen; er war in seinem vollen Rechte; Verletzendes habe ich Nichts gehört.

Aber nur darüber muß ich mein Bedauern aussprechen, daß der geheiligte Name des Staatsoberhaupts wieder in diese Sitzung gebracht wurde.

von Itzstein: Es thut mir dieß selbst leid, allein ich konnte und durfte nicht schweigen, weil es meine Ehre vor der ganzen Oeffentlichkeit betraf. Uebrigens will ich hinzufügen, daß der Abgeordnete Fauth nicht als Wahlmann, sondern als Beamter gesprochen hat.

Fauth: Aber in meinem Privatzimmer.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Schanzlin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg